

40 D- 99999-1  
✓

# Der Herold

Vierteljahrschrift für Heraldik, Genealogie

und verwandte Wissenschaften



NACHLASS R. ELZ

**Neue Folge der Vierteljahrschrift des HEROLD**

**Band 7 · Heft 8 · Oktober - Dezember 1970**

**Herausgegeben vom HEROLD zu Berlin**

Inhalt: Die Entwicklung der Wappenbriefe von 1350 bis 1806, S. 161 — Buchbesprechungen, S. 193 — Heroldnachrichten, S. 201 — Mitteilung des Schatzmeisters, S. 206 — Der 22. Deutsche Genealogentag, S. 207 — Bericht über die Zusammenkunft der Heraldiker in Ulm am 12. Sept. 1970, S. 208 — Bericht über den X. Intern. Kongreß f. genealog. u. herald. Wissenschaften und die Hundertjahrfeier des „Adler“ (Wien), S. 211 — In memoriam Percy Ernst Schramm, S. 214 — Zugänge für die Bibliothek, S. 215.

Selbstverlag Berlin  
Gedruckt bei Saladruck Steinkopf & Sohn in Berlin

8

## Anschriftenverzeichnis

Jürgen Arndt, 1 Berlin 38, Borussenstraße 18;  
Winfried Bliß, 1 Berlin 21, Claudiusstraße 6;  
Johannes Buder, z. Z. 5 Köln 1, Allerheiligenstraße 25;  
Bernd Granzin, 1 Berlin 28, Freiherr-vom-Stein-Straße 38;  
Eckart Henning M. A., 1 Berlin 37, Machnower Straße 54;  
Dr. Heinz Hugo, 1 Berlin 41, Rotdornstraße 3;  
Frau Margarete Joachim, 1 Berlin 31, Rudolstädter Straße 30;  
Dr. Hans-Enno Korn, 355 Marburg/Lahn, Gabelsberger Straße 37 a;  
Werner Kuhn, 7 Stuttgart, Cottastraße 49;  
Lothar Loeff, 1 Berlin 10, Eosanderstraße 29;  
Hans Heinrich Reclam, 45 Osnabrück, Tiroler Straße 14;  
Wolfgang Ribbe, 1 Berlin 37, Berlepschstraße 1;  
Kurt Winkelsesser, 1 Berlin 45, Prausestraße 50.

Anschrift des Schriftleiters:

Eckart Henning M. A., 1 Berlin 37, Machnower Straße 54.

---

## Der Herold

Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften zu Berlin

Gegründet am 3. November 1869, juristische Person durch Kabinettsorder vom 14. August 1882

Vorstand: Dr. Heinz Hugo, Vorsitzender; Vizepräsident des Kammergerichts a. D. Franz Eccardt, stellvertretender Vorsitzender; Senatspräsident beim Kammergericht Jürgen Arndt, stellvertretender Vorsitzender; Kurt Winkelsesser, Schriftführer; Frau Margarete Joachim, stellvertretender Schriftführer; Wolfgang Ribbe, stellvertretender Schriftführer; Lothar Loeff, Schatzmeister; Fräulein Waltraud Laue, stellvertretender Schatzmeister; Dipl.-Ing. Hans Hoppe, Beisitzer; Dr. Gerhard Zimmermann, Direktor des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem, Beisitzer; auswärtige Mitglieder: Bürgermeister a. D. Hans Horstmann, Münster (Westf.), Beisitzer; Eckart Henning M. A., z. Z. Marburg/Lahn, Schriftleiter und Beisitzer.

Herolds-Ausschuß der Deutschen Wappenrolle: Senatspräsident Jürgen Arndt, Vorsitzender; Werner Seeger, heraldischer Beisitzer; Dr. Max Bruhn, genealogischer Beisitzer.

Geschäftsstelle des Vereins und Kanzlei der Deutschen Wappenrolle (Postanschrift): 1 Berlin 33 (Dahlem), Archivstr. 12—14; Ruf: über 76 20 73/74.

Bibliothek: 1 Berlin 33 (Dahlem), Archivstr. 12—14. Benutzung frei im Forschungssaal des Geh. Staatsarchivs. Ausleihe nur an Mitglieder.

Archivar und Matrikelführer: Dr. Heinz Hugo, 1 Berlin 41 (Friedenau), Rotdornstr. 3, Ruf 83 50 33 (alle Zuschriften in Mitgliedschaftsangelegenheiten).

Postscheckkonten: „DER HEROLD“, Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften in Berlin 33, Postscheckamt Berlin West Nr. 3 83.

Herolds-Ausschuß der Deutschen Wappenrolle, Berlin 33, Postscheckamt Berlin West Nr. 2 91.

Bankkonto: Berliner Disconto Bank AG, Zweigstelle Theodor-Heuss-Platz, 1 Berlin 19, Konto-Nr. 583/2431 „Der Herold“.

Mitgliedsbeitrag: Vgl. Mitteilung des Schatzmeisters in diesem Heft (S. 206).

Vereinsabende: An jedem 1. Dienstag im Monat 20 Uhr in Gemeinschaft mit dem Verein zur Förderung der Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte. Ort: Geh. Staatsarchiv, 1 Berlin 33 (Dahlem), Archivstr. 12—14. Auf diesen Sitzungen Vorträge, zwanglose Aussprache, Vorlage und Besprechung von Neuerscheinungen und Erwerbungen der Bibliothek. Gäste willkommen.

## Die Entwicklung der Wappenbriefe von 1350 bis 1806 unter besonderer Berücksichtigung der Palatinatswappenbriefe<sup>1)</sup>

Von Jürgen Arndt

Von allen Befugnissen, die den Hofpfalzgrafen üblicherweise übertragen wurden, hat die Ausstellung von Wappenbriefen am nachhaltigsten die Erinnerung an das Palatinat wachgehalten. Das ist weniger überraschend, wenn man erwägt, daß allein die Wappenbriefe (und die Adelsdiplome) über die Person des Empfängers hinausgehende Bedeutung für dessen Familie hatten, während z. B. die Legitimations-, Volljährigkeits- und Notarernennungsdiplome nur für den Empfänger selbst bedeutsam waren und daher seltener von seinen Nachkommen aufbewahrt wurden. Auch wurde der Führung eines Wappens — zum mindesten bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts hinein — ein Gewicht beigemessen, das uns heute kaum noch verständlich ist. Daher genossen auch Urkunden, aus denen sich die Berechtigung zur Führung eines Wappens ergab, eine hohe Wertschätzung, so lange das Wappen als Familiensymbol und die Familie als organisch gewachsene Zelle des Volkskörpers nicht in Frage gestellt waren.

Die Menschen des Mittelalters und der frühen Neuzeit hatten freilich ein anderes Verhältnis zur Symbolik überhaupt als unsere Zeitgenossen, denen Symbole kaum noch etwas bedeuten. Seit den Zeiten der Germanen war die Führung von Familiensymbolen in Form von Hausmarken in Stadt und Land allgemein üblich<sup>2)</sup>. Als das Wappenwesen zu Anfang des 12. Jahrhunderts zunächst aus dem Ritterstande erwuchs, bedeutete dies eine Neuerung nur bezüglich der Formgebung des Familiensymbols, nicht aber hinsichtlich der Führung eines Familienzeichens als solchem. So erklärt sich auch die schnelle Ausbreitung der Wappenführung auf weite Kreise der nicht dem Ritterstande angehörenden Bevölkerung.

Diese Entwicklung war bis zum 15. Jahrhundert im wesentlichen abgeschlossen. Bis dahin hatte sich die Wappenführung auf den gesamten Adel und die höhere Geistlichkeit, auf das städtische Patriziat und die anderen sozial führenden Schichten des Bürgertums sowie in einzelnen Gebieten auch auf das Bauerntum ausgebreitet. Damit war auch das Bedürfnis nach einer urkundlichen Sicherung der Wappenführung geweckt worden.

### I.

Die von Kaiser Karl IV. (1346—1378) nach Deutschland übertragenen Institutionen des römisch-kanonischen Rechts,<sup>3)</sup> darunter die Standeserhöhungen durch kaiserliches Rescript, schufen eine Voraussetzung für die Entstehung kaiserlicher Diplome auch auf dem Gebiete der Wappenbeurkundung. Mit der Entstehung und Entwicklung dieser Wappenbriefe soll sich unsere Untersuchung zunächst befassen.

<sup>1)</sup> Ergänzte und erweiterte Wiedergabe eines Vortrages, den der Verf. aus Anlaß des 100jährigen Jubiläums des HEROLD am 3. 10. 1969 in Berlin gehalten hat.

<sup>2)</sup> Vgl. K. K. A. Ruppel: D. Hausmarke, das Symbol der germanischen Sippe, Berlin 1939.

<sup>3)</sup> Vgl. Hofpfalzgrafen-Register, Bd. I, Neustadt a. d. Aisch 1964, S. V, VI.

1. Dabei muß vorab der Begriff des Wappenbriefes näher umrissen werden. Darunter sind nicht etwa alle Urkunden eines Landesherrn oder Lehnherrn zu verstehen, in denen einem Lehnsträger oder seiner Familie die Führung eines bestimmten Wappens erlaubt wird. Vielmehr gilt es, die als Wappenbriefe zu bezeichnenden Urkunden von der Vielzahl solcher Diplome abzugrenzen, in denen irgendwelche *Rechtsgeschäfte* verbrieft sind, die ein Wappen zum Gegenstand haben. Solche Rechtsgeschäfte über Wappen sind in der Blütezeit der Heraldik nicht selten.<sup>4)</sup> Ähnlich wie noch heute rechtsgeschäftliche Abmachungen über werbungskräftige Warenzeichen zwischen Industrieunternehmungen unserer Zeit üblich sind, so verkaufte man damals Teile seines Wappens oder gar das ganze Wappen. Zu den bekanntesten Geschäften solcher Art gehört der Vertrag zwischen dem Burggrafen Friedrich von Hohenzollern und Leutold von Regensburg d. d. 10. 4. 1317<sup>5)</sup>, durch den letzterer sein Helmkleinod, den Brackenrumpf, an die Burggrafen von Nürnberg verkaufte. Ähnliche Abmachungen über eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des gesamten Wappens oder des Schildes oder der Helmzier unter gleichgeordneten Vertragspartnern sind in der heraldischen Literatur zahlreich<sup>6)</sup> veröffentlicht.

Eine weitere Gruppe von Urkunden betrifft Abmachungen unter Angehörigen der gleichen Familie über die Führung des gemeinsamen Wappens oder von Teilen desselben. Dazu zählen z. B. die Vereinbarungen unter den vier Angehörigen der Familie von Hadstatt, die sich in einer Urkunde aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts<sup>7)</sup> gegenseitig verpflichteten, das gemeinsame Wappen in Schild und Banner nicht (durch Beizeichen oder in sonstiger Weise) zu verändern. Des weiteren sind hier einzuordnen die Vereinbarungen zwischen Agnaten (Neffen und Oheim) über die Übernahme des bereits von einem Familienzweig geführten Wappens auf die Seitenlinie.<sup>8)</sup>

Auch die Urkunden, in denen ein Lehnherr seinen Vasallen Rechte am eigenen Wappen einräumt, sind in diesem Zusammenhang zu sehen. Das berühmteste Beispiel dieser Art ist die Urkunde v. 14. 12. 1294, durch die der Pfalzgraf Rudolf bei Rhein seinen Lehnsträgern, den Vögten von Plauen (nachmaligen Grafen von Reuß) bestätigt, daß sie den pfalzgräflichen Schild mit dem goldenen Löwen in Schwarz und deren Banner führen dürfen.<sup>9)</sup> Hier wird nicht nur das Territorium als Lehen aufgefaßt, sondern auch das Wappen selbst.

Diese Auffassung vom Wappen als einem Lehen<sup>10)</sup> führt uns zu einer weiteren Gruppe von Urkunden, in denen ein durch das Aussterben der Familie des Lehensträgers dem Lehensherrn „heimgefallenes“ Wappen von diesem wiederverliehen wird.

<sup>4)</sup> Vgl. St. Kekule v. Stradonitz: Rechtsgeschäfte über Wappen und Wappenteile im Mittelalter in Jahrb. Adler Bd. 14, S. 51.

<sup>5)</sup> Vgl. F. Hauptmann: D. Wappenrecht, Bln 1895, S. 455/456 sowie v. Stillfried und Märcker: Monumenta Zollerana, Bln 1856, Bd. II Nr. 121.

<sup>6)</sup> Vgl. Hauptmann, a. a. O. S. 458, 461, 462, 463; ferner G. A. Seyler: Geschichte d. Heraldik, (Einleitungsband A des Neuen Siebmacherschen Wappenbuches) Nürnberg 1890, Urkundenanhang.

<sup>7)</sup> Vgl. v. Liebenau in Monatsbl. Adler 1884, S. 178; auch Hauptmann a. a. O. S. 452—453; ähnlich ein Vergleich v. 7. 2. 1341 bei Hauptmann a. a. O. S. 460.

<sup>8)</sup> Vgl. Hauptmann a. a. O. S. 454, 457, 458; Seyler, a. a. O. S. 814.

<sup>9)</sup> Vgl. O. Klee: D. Wappen als Rechtsobjekt in D. dt. Herold 1907, S. 21—27; Hauptmann a. a. O. S. 454/455, Abdruck der Urkunde auch in D. dt. Herold 1872, S. 74.

<sup>10)</sup> Vgl. G. A. Seyler: D. heraldische Lehensrecht, Bln 1872 (31 S.).

So kennen wir eine Anzahl von Urkunden aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, in denen Lehensherren wie etwa Herzog Albrecht v. Oesterreich<sup>11)</sup> oder Graf Heinrich von Holstein<sup>12)</sup> ihren Vasallen oder Amtsträgern Wappen „verleihen“, die ihnen als Lehensherren durch den Tod der bisherigen Wappenträger „heimgefallen“ waren. Selbst die deutschen Kaiser haben anfänglich noch mit ähnlicher Begründung Wappen neu verliehen, die ihnen und dem Reiche durch Aussterben der bisherigen wappenführenden Familie „ledig geworden sind“. So hat Kaiser Karl IV. das durch den Tod des Hartmann Mayr von Windecke ledig gewordene Wappen sogar zweimal, nämlich mit einer Urkunde v. 17. 11. 1360 dem Hans von Bodman und später — möglicherweise nach dessen Tod — nochmals dem Wolfil von Jungingen durch Diplom v. 15. 6. 1380<sup>13)</sup> verliehen. Und selbst außerhalb des lehensrechtlichen Vasallenverhältnisses begegnet uns die Vorstellung, daß man ein durch Erbschaft erworbenes Wappen ebenso wieder vergeben wie man über andere Nachlaßgegenstände verfügen könne: In einer Urkunde v. 1. 9. 1337 bestätigen die Gevattern v. Frankenstein, daß sie als Ganerben der ausgestorbenen v. Sternberg deren Wappen erworben und dieses durch Erbschaft überkommene Wappen dem Ditzel v. Pfersdorf und dem Volknant und Kuntz v. Buttiler „zu rechten Lehen“ geliehen und gegeben haben.<sup>14)</sup> Alle diese Urkunden beruhen also auf der lehensrechtlichen Vorstellung, daß ein Wappen Gegenstand eines Lehens sein könne; sie verwenden daher auch meist folgerichtig das Wort „verleihen“.

2. Dadurch unterscheiden sich diese Urkunden maßgeblich von den eigentlichen Wappenbriefen, denen wir uns nunmehr zuwenden wollen.

Denn unter einem Wappenbrief verstehen wir eine Urkunde, in der ein bestimmtes Wappen für eine bestimmte Person bzw. Familie von obrigkeitlicher Seite bestätigt und durch Gewährung von Rechtsschutz gegen Verletzungen bekräftigt wurde, ohne daß dabei lehensrechtliche Beziehungen vorausgesetzt oder begründet wurden. Das ist leider lange verkannt worden, weil sich der irreführende Ausdruck von der „Verleihung“ eines Wappens oder der sog. „Wappenfähigkeit“ in Auswirkung der Theorien Hauptmanns und anderer gerade auch im Zusammenhang mit der Ausfertigung von Wappenbriefen eingebürgert hat. Hierauf wird noch später einzugehen sein.

Die Grundlage für die Ausstellung der Wappenbriefe ist jedenfalls nicht im Lehensrecht zu suchen. Ihre Wurzeln liegen vielmehr in römisch-rechtlichen Vorstellungen vom Kaiser als Quell aller Gnaden. Schon in der Stauferzeit hatte sich die Vorstellung durchgesetzt, daß der deutsche Kaiser der legale Nachfolger der römischen Cäsaren sei. So wurde dann auch folgerichtig das römische Recht als sog. Kaiserrecht<sup>15)</sup> angesehen, das im Heiligen Römischen Reiche Geltung oder doch wissenschaftliche Autorität<sup>16)</sup> beanspruchen könne. Das römische Recht ging aber von der dem mittelalterlichen Ständestaat fremden Vorstellung aus, daß die Staatsgewalt einheitlich sei und in der Person des Kaisers repräsentiert werde, dem die plenitudo potestatis zustand.<sup>17)</sup> Diese römisch-rechtlichen Theorien standen nun allerdings mit der

<sup>11)</sup> Vgl. Hauptmann a. a. O. S. 484, 485, 487.

<sup>12)</sup> Vgl. Hauptmann a. a. O. S. 476.

<sup>13)</sup> Beide Diplome bei Seyler a. a. O. S. 816; Hauptmann a. a. O. S. 468/469.

<sup>14)</sup> Vgl. Hauptmann a. a. O. S. 458/459; Seyler a. a. O. S. 814.

<sup>15)</sup> Vgl. H. Krause: Kaiserrecht u. Rezeption in Abh. d. Heidelberger Akad. d. Wiss. 1952.

<sup>16)</sup> So F. Wieacker: Privatrechtsgeschichte d. Neuzeit, Göttingen 1952, S. 71.

<sup>17)</sup> Vgl. H. Siber: Römisches Verfassungsrecht, Lahr 1952, S. 295 ff.

Verfassungswirklichkeit des Hl. Röm. Reiches zur Zeit des 14. Jahrhunderts in erheblichem Widerspruch. Denn nach dem Interregnum konnte von einer solchen kaiserlichen Omnipotenz schon gar nicht mehr die Rede sein. Vielmehr mußte der Kaiser alle wesentlichen Rechte mit den im Reichstage vertretenen Ständen, den Kurfürsten, Fürsten und Städten teilen. Lediglich einen bescheidenen Rest von Befugnissen, die sog. *jura reservata illimitata* (Reservatrechte), konnte sich der Kaiser erringen bzw. erhalten, die er ohne Mitwirkung der Stände ausüben konnte.

Bei diesen *Reservatrechten* handelt es sich nun gerade um solche Befugnisse, die zumeist — wie die Forschungen Julius Fickers zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens<sup>18)</sup> gezeigt haben — auf spätrömisch-italienischen Ursprung zurückgehen. Sie wurden von Kaiser Karl IV., der stärker als seine Vorgänger vom römischen Recht beeinflußt und von italienischen Rechtsgelehrten als Ratgebern umgeben war,<sup>19)</sup> aufgegriffen und auch auf die deutschen Reichsgebiete übertragen. Da es sich im wesentlichen um Befugnisse handelte, die aus der römisch-rechtlichen Vorstellung vom Kaiser als Quell aller Gnaden entsprangen und die bisher im deutschen Recht kaum ein Vorbild fanden, konnte der Kaiser gerade diese Gerechtsame für sich „reservieren“, d. h. ihre Ausübung ohne Bindung an die Zustimmung der Kurfürsten durchsetzen.

Im einzelnen handelte es sich um das Recht der Standeserhöhung (d. h. der Erhebung in den Ritter- bzw. in den Adelsstand und die Erhebung in höhere Stufen des Adels), das Recht zur Ausstellung von Wappenbriefen, zur Ernennung von Notaren, zur Erteilung von akademischen Würden, von Bücherprivilegien, sowie zur Legitimation und der *venia aetatis* (Volljährigkeitserklärung), um nur einige der wichtigsten und für eine vergleichende Betrachtung wesentlichen Reservatrechte anzuführen.

Die Vorstellung, daß jeder Bürgerliche allein durch kaiserliche Gunst in den Adelsstand „aufsteigen“ konnte, war jedenfalls für die deutschen Verhältnisse etwas Neues. Es mag in diesem Zusammenhang auf sich beruhen, ob die Einführung derartiger kaiserlicher Befugnisse in Deutschland sich vorzugsweise durch das Streben nach Mehrung der kaiserlichen Gewalt oder durch das Bedürfnis nach Mehrung der kaiserlichen Einnahmen erklären läßt.<sup>20)</sup>

Für unser Thema wesentlich ist jedenfalls die Erkenntnis, daß diese kaiserlichen Reservatrechte im 14. Jahrhundert sich auch in den deutschen Reichsteilen durchsetzen konnten und unter diese kaiserlichen Gnadenakte auch das Recht zur Ausstellung von Wappenbriefen gezählt wurde. Ebenso wie ein Bürgerlicher durch kaiserliche Gnade in den Adelsstand erhoben, zum Notar oder Dr. juris ernannt oder des Makels unehelicher Geburt ledig werden konnte, wurde ihm nunmehr auch die Möglichkeit eröffnet, sich ein bereits geführtes oder neu angenommenes Wappen vom Kaiser verbriefen zu lassen, ohne daß dazu andere als im wesentlichen finanzielle Voraussetzungen erfüllt zu werden brauchten.

Es ist kaum verwunderlich, daß das wohlhabende Bürgertum des Spätmittelalters von solcher Möglichkeit in weitem Umfange Gebrauch machte, sei es, um durch Erlangung eines kaiserlichen Diploms sein Ansehen zu steigern und sich die Anwartschaft für einen weiteren sozialen Aufstieg zu sichern, sei es, um weniger ehrgeizige Ziele,

<sup>18)</sup> Erschienen Innsbruck 1868—1874, 4 Bände.

<sup>19)</sup> Vgl. H. Friedjung: Kaiser Karl IV u. sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit, Wien 1876, S. 282 ff.

<sup>20)</sup> Vgl. dazu auch H. Beha: D. geschichtl. Entwicklung des Adelungswesens in Deutschland in D. dt. Roland 1924/1925, S. 561.

wie der Dokumentation der Familientradition und -einheit oder des bloßen Rechtsschutzes gegenüber Usurpatoren willen.

Diese neue, vom Lehnrecht gelöste und statt dessen ausschließlich in der kaiserlichen Rechtsstellung beruhende Grundlage der Verbriefung von Wappenrechten mußte naturgemäß dazu führen, daß der Kaiser für sich das alleinige Recht in Anspruch nahm, derartige Urkunden auszustellen. Und immerhin war die kaiserliche Macht unter den Luxemburgern und frühen Habsburgern noch so stark, daß sich dieses auf römisch-rechtlichen Vorstellungen beruhende Reservatrecht auch tatsächlich gegenüber den älteren deutsch-rechtlichen Vorstellungen vom Wappen als Lehensobjekt durchgesetzt hat: Während anfänglich noch der Kaiser selbst heimgefallene Wappen nach Lehnrecht neu verleiht,<sup>21)</sup> hören solche „Verleihungen“ im eigentlichen, d. h. lehensrechtlichen Sinne seit dem Ende des 14. Jahrhunderts fast gänzlich auf. An ihre Stelle tritt nunmehr die Wappenverbriefung auf Grund des kaiserlichen Reservatrechts. Sie tritt bereits in dem um 1386 entwickelten Formularkatalog des kaiserlichen Registrators Johann v. Gelnhusen in Erscheinung. Dieser enthält auch Muster für die Diplome, durch die jemand in den Adels- oder Ritterstand erhoben wird und ihm zugleich ein Wappen erteilt wird.<sup>22)</sup>

In diesen Formularen ist in dem Abschnitt über die Wappenbeurkundung keine Rede mehr davon, daß es sich um die Neuverleihung heimgefallener oder vom Reiche zu Lehen empfangener Wappen handelt. Vielmehr wird schlicht davon gesprochen, daß das Wappen aus kaiserlicher Gnade und Machtfülle bewilligt werden (... „de plenitudine, gratie specialis... signum armature... concedimus motu proprie et largimur“ bzw. „ex imperiali largicione donamus... arma“).

Während es sich in den vorgenannten Fällen noch um die Wappenverbriefung aus Anlaß der Standeserhebung handelt, sind bereits von Karl IV. auch Urkunden bekannt, in denen er lediglich die Erteilung oder Bestätigung eines Wappens zum Inhalt der Urkunde macht. So teilt der berühmte italienische Rechtsgelehrte Bartolus von Saxoferrato, der selbst als Bürgerlicher von Kaiser Karl IV. neben anderen Gnadenerweisen ein neues Wappen<sup>23)</sup> erhalten hatte, in seiner ebenso berühmten Lehrschrift „De insignis et armis“ Kap. 3<sup>24)</sup> mit, daß er viele Urkunden Karls IV. gesehen habe, in denen Bürgerlichen oder Adelligen Wappen concediert worden seien. Wahrscheinlich sind solche Wappenbriefe vorzugsweise an Italiener erteilt worden; denn von deutschen nichtadeligen Empfängern derartiger Wappenbriefe ist uns nur ein dem Nichtadeligen Fridolin Scheure zu Neustadt in Vorderösterreich angeblich von Karl IV. erteiltes Diplom<sup>25)</sup> bekannt geworden, und selbst dieses Diplom ist nicht gesichert, da die Urkunde nur bei der späteren Erhebung in den Adelsstand (1654) vorgelegt worden sein soll. Es besteht aber kein vernünftiger Grund, an den Angaben des Bartolus über Wappenbriefe Karls IV. an Bürgerliche zu zweifeln. Unter seinen

<sup>21)</sup> So z. B. Kaiser Karl IV in zwei Urkunden d. d. 16. 4. 1360 für Dietrich v. Porticz und d. d. 17. 11. 1360 für Hans v. Bodman, die bei Hauptmann a. a. O. S. 465—468 abgedruckt sind.

<sup>22)</sup> Vgl. H. Kaiser: Der collectarius perpetuarium formarum des Johannes v. Gelnhusen, Innsbruck 1900; auch Hauptmann a. a. O. S. 471—474.

<sup>23)</sup> Der Wappenbrief selbst ist nicht erhalten. Bartolus teilt aber die Tatsache in seiner Lehrschrift „De insignis et armis“ unter Kapitel 3 mit.

<sup>24)</sup> Die erst nach dem Tode des Bartolus, also um 1360, von seinem Schwiegersohn herausgegebene Schrift wurde mit deutscher Übersetzung neu herausgegeben von F. Hauptmann, Bonn 1883.

<sup>25)</sup> Vgl. Taschenb. d. Ritter- u. Adelsgeschlechter, Brünn 1879, S. 544.

Nachfolgern jedenfalls werden solche an Bürgerliche erteilte Wappenbriefe zunehmend häufiger. Während uns von König Wenzel (1378—1400) schon infolge schlechter Quellenüberlieferung im allgemeinen wenig bekannt ist, fließen die Quellen für bürgerliche Wappenbriefe unter König Ruprecht v. d. Pfalz (1400—1410) schon sehr viel stärker. Noch vor seiner Krönung stellte er d. d. ... auf dem Felde vor Frankfurt 30. 9. 1400 den Söhnen des Bürgers Volze Evermenger zu Mainz einen Wappenbrief aus, in dem es ausdrücklich heißt, daß die Urkundenempfänger das Wappen „gebrauchen mogen ewiglich als andere burger, die Wappen haben“. Der Aussteller der Urkunde, König Ruprecht, beruft sich in seinen späteren Wappenbriefen zu seiner Legitimation nur auf die kaiserliche Gnade: „de regie nostre maiestatis clementia... graciosam specialem facimus“.<sup>26)</sup> Insgesamt sind von König Ruprecht etwa 15 Urkunden bekannt, bei denen die Verbriefung bürgerlicher Wappen mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, während er in weiteren Fällen Adligen ein Wappen bestätigte oder verbesserte.<sup>27)</sup>

Der Luxemburger Kaiser Sigmund (1410—1437) hinterließ gleichfalls eine größere Anzahl von Wappenbriefen an Bürgerliche.<sup>28)</sup>

Selbst von König Albrecht II. sind während seiner kurzen Regierungszeit (1438 bis 1439) einige Wappenbriefe für Bürgerliche bekannt geworden.<sup>29)</sup> Sein 53 Jahre regierender Nachfolger Friedrich III. (1440—1493) hat neben ungezählten Wappenbesserungsbriefen für Adelige auch mindestens an die 450 Wappenbriefe für Bürgerliche ausgestellt.<sup>30)</sup> Ebenso sind von seinem Sohn Maximilian I. (1493 bis 1519) trotz teilweisen Verlustes der Reichsregisterbücher eine große Anzahl von Wappenbriefen an Bürgerliche nachweisbar, deren Gesamtzahl gleichfalls kaum unter 200 liegen dürfte.

3. Innerhalb der kaiserlichen Reservatrechte scheint die Ausstellung von Wappenbriefen an Adelige und Bürgerliche als eines der vornehmeren kaiserlichen Rechte gewertet worden sein. Denn während der Kaiser gewisse Befugnisse auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie z. B. die Volljährigkeitserklärung, teilweise auch die Legitimation Unehelicher, von vornherein auch den Landesherrn zubilligen mußte, so daß sie in dem Katalog der Reservatrechte gemeinhin als *jura reservata cumulativa*, wie wir würden heute sagen als Befugnisse „in konkurrierender Zuständigkeit“, bezeichnet wurden, verlief die Entwicklung bei der Ausstellung von Wappenbriefen anders. Zunächst dauerte es geraume Zeit, bis sich gegenüber den bisherigen lehensrechtlichen Vorstellungen vom Wappen als Lehensobjekt, von denen eben die Rede war, die modernere Auffassung vom Wappen als einem Objekt der kaiserlichen Begnadigung durchsetzen konnte. Noch bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts finden wir vereinzelte Urkunden von Landesherrn, in denen heimgefallene Wappen neu „verliehen“ werden. Die „Belehnung“ von Städten und anderen Ortschaften mit Wappen durch den jeweiligen Landesherrn als Ausfluß der Landeshoheit mußte der Kaiser bis zum Ende des alten Reiches hinnehmen. Als sich aber das kaiserliche Reser-

<sup>26)</sup> Vgl. Johann Schilter: *Antiquitatum Thesaurus*, Ulm 1728, Bd. III, S. 827, zitiert nach G. A. Seyler, a. a. O. S. 337.

<sup>27)</sup> Vgl. A. v. Siegenfeld: *D. Wappenbriefe u. Standeserhebungen d. röm. Königs Ruprecht v. d. Pfalz* in *Jahrb. Adler* 1895, S. 395—430.

<sup>28)</sup> Vgl. W. Altmann: *D. Urkunden Kaiser Sigismunds*, Innsbruck 1896.

<sup>29)</sup> Vgl. H. Koller: *D. Reichsregister Albrechts II*, Wien 1955.

<sup>30)</sup> Rund 80 dieser Wappenbriefe mit den Wappenbeschreibungen gibt G. A. Seyler a. a. O. S. 467—473 wieder.

vatrecht durchgesetzt hatte, rangierte es im Katalog der Gnadenakte mit an erster Stelle. Das wird erkennbar, wenn man erwägt, daß die Ausstellung von Wappenbriefen in jener ersten Epoche der Entwicklung, von der wir jetzt sprechen, kaum jemals an die Comites Palatini, die kaiserlichen Hofpfalzgrafen, delegiert worden ist. Während der Kaiser auf diese seine Stellvertreter bei der Ausübung von Gnadenbefugnissen, von Beginn der Schaffung ihres Amtes an die Reservatrechte der Ernennung von Notaren, der Legitimation Unehelicher und Vergabe akademischer Würden sowie wenig später (etwa seit 1369) selbst die Erteilung der Ritterwürde delegierte, ist von einer Delegation der Befugnis zur Erteilung von Wappenbriefen auf die Comites Palatini noch lange Zeit keine Rede. Erstmals während der kurzen Regierungszeit König Albrechts II. begegnen uns 1438 Palatinatsdiplome, in denen die Empfänger — bezeichnenderweise alle 4 aus welschen Gebieten — ermächtigt wurden, neben den üblichen Palatinatsbefugnissen auch „*arma defensibilia deferre per totum SRI possint*“, oder — wie es im Diplom für den Bischof Alfons von Burgos heißt, die „*potestas dandi divisam draconicam et etiam divisam aquile nobilibus viris ad numerum triginta personarum sub minori*“ verliehen wurde.<sup>31)</sup>

Hier wird also — soweit wir sehen zum ersten Male — auf Hofpfalzgrafen die Befugnis weiterübertragen, im gesamten Gebiete des Hl. Röm. Reichs „Defensivwaffen“, d. h. eben Schild und Helm = Wappen, urkundlich zu bestätigen, oder — wie es im Diplom für den Bischof von Burgos genauer gesagt wird — einer bestimmten Anzahl von Adligen oder Bürgerlichen Drachen- oder Adlerwappen zu geben. Ähnliches ist uns aus den Zeiten der Luxemburgischen Kaiser noch nicht begegnet. Sogar der allmächtige Günstling Kaiser Sigmunds (und seiner Nachfolger) Caspar Schlick, der mit kaiserlichen Gnaden überhäuft wurde, mußte sich in dem ihm erteilten Palatinatsdiplom vom 1. 6. 1433<sup>32)</sup> ohne die Befugnis zur Wappenbrieferteilung begnügen.

Unter Albrechts II. Nachfolger Friedrich III., der selbst einer großen Zahl von bürgerlichen und adeligen Familien Wappenbriefe ausstellte, wird diese Befugnis — soweit bisher bekannt — erstmalig in dem sog. Großen Freiheitsbrief für das Erzhaus Österreich d. d. 6. 1. 1453, das als Vorläufer des Großen Palatinats zu werten ist, an die eigene Familie delegiert.

Erst sehr viel später entschloß sich Friedrich III. auch zur Übertragung des Rechts der Wappenbrieferteilung auf kleine Hofpfalzgrafen. So erhielt der berühmte Humanist Albrecht von Bonstetten d. d. 24. 1. 1492 ein Palatinatsdiplom mit der Befugnis, 20 Wappenbriefe zu erteilen.<sup>33)</sup>

Auch Friedrichs Nachfolger Maximilian I. (1493—1519) hat nur sehr sparsam von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Befugnis zur Ausstellung von Wappenbriefen zu delegieren. Einer der wenigen, die von ihm dieses Recht erhielten, war der Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen, der durch Diplom Maximilians I. d. d. 8. 8. 1500 neben anderen Palatinatsbefugnissen auch die zur Wappenverbriefung erhielt, allerdings beschränkt auf die Einwohner seiner Lande.

So kann man unbedenklich feststellen, daß die deutschen Kaiser das Recht zur Ausstellung von Wappenbriefen bis zum Ende der Regierungszeit Maximilians I. nur selten auf Hofpfalzgrafen weiterübertragen haben.

<sup>31)</sup> Vgl. H. Koller: D. Reichsregister Albrechts II, Wien 1955, Nr. 145, 157, 158, 159.

<sup>32)</sup> Abdruck bei J. Ch. Lünig: Spicilegium saeculare, 1719 (2 Bde.), Bd. II S. 1175.

<sup>33)</sup> Von A. v. Bonstetten sind noch 12 Wpbr. nachweisbar. Vgl. H. G. Wirz in Jahresbericht d. Ritterhaus-Vereinigung Urikon-Stäfa 1959.

Mit diesem Zeitpunkt (1519) endet die erste Epoche in der Entwicklung der Wappenbriefe. Sie wird dadurch gekennzeichnet, daß in dem Zeitraum von 1350 bis 1520

- a) das heraldische Lehensrecht abgelöst und an seiner Stelle
- b) das kaiserliche Reservatrecht, beruhend auf römisch-rechtlichen Vorstellungen, durchgesetzt wurde, sowie
- c) die kaiserliche Kompetenz fast ausschließlich durch den Kaiser selbst ausgeübt wurde.

4. Mit dem Regierungsantritt Karls V. beginnt die *zweite Epoche*, die etwa bis zum Ende des 30jährigen Krieges zu datieren sein wird. Waren bisher auch die kaiserlichen Wappenbriefe im großen und ganzen — von der verschwenderischen Fülle solcher Urkunden unter Friedrich III. abgesehen — doch ein Gnadenerweis gewesen, der nur an „arrivierte“ bürgerliche und adelige Familien erteilt wurde, so lassen sich solche Einschränkungen bei der Auswahl des Empfängerkreises nunmehr auch bei den kaiserlichen Wappenbriefen kaum noch erkennen. Die Zahl der von Karl V. und seinen Nachfolgern ausgestellten Wappenbriefe geht in die Tausende.<sup>34)</sup>

Sie steigert sich unter Karl V. zu bisher unvorstellbaren Dimensionen und ebbt allmählich bis zum Ende des 30jährigen Krieges stark ab. Genauere Zahlen zu nennen ist leider bisher immer noch nicht möglich, weil exakte, wissenschaftlich brauchbare Regesten der kaiserlichen Gnadenakte ab Karl V. fehlen.<sup>35)</sup>

Das Nachlassen der kaiserlichen Wappenbeurkundung für Bürgerliche gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts findet seine Erklärung in dem gleichzeitigen Anschwellen der konkurrierenden Tätigkeit der Hofpfalzgrafen auf diesem Gebiete. Denn schon unter Karl V. war die Befugnis zur Ausstellung von Wappenbriefen unter die *regelmäßig* jedem Comes Palatinus minor verliehenen Rechte eingereiht worden. Da schon Karl V. selbst ungeheuer freigiebig mit der Schaffung von neuen Palatinaten war — er ernannte nicht weniger als rund 460 Hofpfalzgrafen!<sup>36)</sup> — kann man sich ungefähr eine Vorstellung davon machen, in welchem großen Umfange nunmehr die kaiserliche Kompetenz auf diesem Gebiet durch die der kaiserlichen Delegation Konkurrenz erhielt. Da diese Konkurrenz durchweg auch noch zu geringeren Taxen ihre Wappenbriefe ausstellte, mußte naturgemäß die Zahl der kaiserlichen Wappenbriefe zurückgehen. Eine weitere Ursache mag darin zu erblicken sein, daß die Wertschätzung solcher Urkunden im allgemeinen Bewußtsein der Bevölkerung während des 17. Jahrhunderts doch schon merklich nachgelassen hatte. Hierauf wird noch später einzugehen sein.

Daß der Kaiser anlässlich der Erhebung in den Adelsstand oder der Standeserhöhung zumeist gleichfalls in diesen kaiserlichen Adelsdiplomen das Wappen der adeligen Familie „erneuerte“ oder „verbesserte“, sei in diesem Zusammenhang nur angemerkt. Bloße Wappenbriefe für Adelige kamen jedoch in dieser Epoche nicht mehr vor, da damals bereits alle adeligen Familien ein Wappen führten bzw. spätestens bei der Nobilitierung annahmen.

<sup>34)</sup> Vgl. z. B. die unvollständige Zusammenstellung kaiserlicher bürgerlicher Wappenbriefe von 1534—1676 in der Ztschr. D. dt. Roland 1919—1929; ferner jetzt bei K. F. v. Frank: Standeserhebungen u. Gnadenakte f. d. Deutsche Reich ... bis 1806, Senftenegg Bd. I (A—E), 1967, Bd. II (F—J), 1970.

<sup>35)</sup> Die begrüßenswerte Publikation v. Franks ist leider noch nicht abgeschlossen; zudem ist sie nicht chronologisch sondern alphabetisch geordnet, vgl. Rezension in Vierteljschr. HEROLD 1969, S. 10.

<sup>36)</sup> Zahlenangaben für die übrigen Kaiser vgl. Hofpfalzgr-Reg. Bd. I S. XV, XVI.

Festzustellen ist jedenfalls, daß in der zweiten Periode der Entwicklung des Wappenbriefes, die wir als die einer konkurrierenden Zuständigkeit des Kaisers mit seinen Delegataren, den Hofpfalzgrafen, gekennzeichnet haben, der zahlenmäßige Umfang solcher Urkunden wohl am größten war. Fällt doch diese Epoche größtenteils in die Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges des mitteleuropäischen Bürgertums, bis die Katastrophe des 30jährigen Krieges hereinbrach und das Interesse an der Verbriefung eines Familiensymbols hinter die Nöten des Krieges zurücktrat.

5. In der nun folgenden dritten Periode (1650—1806), die mit dem Ende des Alten Reiches abschließt, hört die kaiserliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Wappenbeurkundung für bürgerliche Familien bis auf wenige Ausnahmefälle gänzlich auf. Es war mit dem kaiserlichen Ansehen nicht mehr zu vereinbaren, eine Beurkundungstätigkeit auszuüben, die seit 1700 selbst von den Großen Hofpfalzgrafen unter ihrer Würde gehalten wurde und zum nahezu ausschließlichen Betätigungsfeld der Comites Palatini minores herabgesunken war. Das hatte seine Ursache vor allem in dem Verfall, der inzwischen auf dem Gebiete der Nobilitierung eingesetzt hatte. War die Erhebung Bürgerlicher in den Adelsstand, die gleichfalls von Karl IV. als kaiserliches Reservatrecht beansprucht und in die deutschen Reichsteile übertragen worden war, anfänglich eine hohe Auszeichnung gewesen, die nur wenigen ausgewählten und verdienten Personen zuteil wurde, so sank auch die Nobilitierung allmählich durch allzu häufige Ausübung in ihrer Bedeutung herab.<sup>37)</sup> Verdienste um Kaiser und Reich, die während der 1. Periode mit einem kaiserlichen Wappenbrief belohnt worden waren, erheischten später schon eine kaiserliche Nobilitierung. So kann es nicht Wunder nehmen, daß die gesamte Skala der kaiserlichen Begnadigungen einer ständigen Inflation ausgesetzt war, wie in unseren Tagen z. B. das Ordenswesen. Dazu trug natürlich auch die Tatsache bei, daß schon innerhalb der Delegation kaiserlicher Gerechtsame seit dem 16. Jahrhundert in zunehmendem Maße eine weitere Abstufung eingetreten war. Denn durch die seit dieser Zeit immer stärker in Erscheinung tretende Institution des Großen Palatinats<sup>38)</sup> war faktisch auch das Palatinat in seinem normalen, d. h. nicht vererblichen und inhaltlich beschränkten Umfang zunehmend entwertet worden. In der 3. Periode — also etwa seit Ende des 30jährigen Krieges — war auch das Ansehen des Kleinen Palatinats schon so weit gesunken, daß die letzten Kaiser diese Würde nicht mehr selbst verliehen, ebenso wenig wie sie noch selbst Wappenbriefe ausstellten. Vielmehr wurden die kleinen Hofpfalzgrafen fast ausschließlich von den Großen Palatinen, also von den etwa 100 Familien vornehmlich des habsburgischen Hofadels ernannt, die diese erbliche Würde dazu benutzten, um den Bedarf an kleinen Palatinen zu decken. Diesen Pfalzgrafen aus zweiter Hand blieb denn auch in der 3. Periode fast ausschließlich die Ausstellung von Wappenbriefen vorbehalten. Nicht einmal die Inhaber des Großen Palatinats glaubten es noch mit ihrem Prestige vereinbaren zu können, Wappenbriefe an Bürgerliche zu erteilen, die zu Zeiten Karls IV. und Sigmunds seltener Ausdruck kaiserlicher Gnade gewesen waren.

Es kommt hinzu, daß dieser letzte Abschnitt in der Entwicklung des Hl. Röm. Reiches und des Wappenbriefwesens in eine Zeit fiel, in der die Heraldik selbst von den Zeitgenossen nicht mehr recht verstanden wurde und in Verfall geriet. Die Epoche des Spätbarocks, des Rokoko und des Empirestils stellt bekanntermaßen den Tiefpunkt der heraldischen Darstellungskunst dar. Dieses mangelnde Verständnis

<sup>37)</sup> Vgl. dazu insbes. H. Beha, a. a. O. S. 451 ff.

<sup>38)</sup> Vgl. darüber Hofpfalzgr-Reg. Bd. I S. X ff.

der Aufklärungszeit für die Formensprache des Mittelalters, wie sie sich auch in der Heraldik ausprägte, wirkte sich naturgemäß bei den Schichten des Bürgertums, die als Interessenten für Wappenbriefe in Betracht kamen, lähmend aus. So sinkt auch die Zahl der von den kleinen Hofpfalzgrafen ausgestellten Wappenbriefe im letzten Jahrhundert des Alten Reiches sehr merklich ab.

Wenn z. B. einer der letzten *Comites Palatini minores*, der Kaufbeurer Dichter und Jurist Christian Jacob Wagenseil (\* 1756, † 1839, C. P. seit 1792)<sup>39)</sup> nur noch 2 Wappenbriefe ausfertigte, davon einen für seinen Vater (also für den Hausgebrauch) und einen weiteren für eine befreundete Familie, so mag dies für das tatsächliche Bedürfnis in einer an sich „wappenfreudigen“ Gegend beim Ende des Alten Reiches als kennzeichnend angesehen werden.

## II.

Nach diesem Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Wappenbriefe im allgemeinen bedarf nunmehr der Inhalt dieser Urkunden einer analysierenden Darstellung.

A. Darüber bestehen selbst in Kreisen von Genealogen oft nur verschwommene Vorstellungen. Dabei sind für diese Urkunden schon recht frühzeitig Formeln — wir würden heute sagen Formulare — ausgearbeitet worden, die sich vom Ende des 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts kaum wesentlich geändert haben. Das erste bekannte Formelbuch der kaiserlichen Reichshofkanzlei, das um 1380 von dem Registrator Johann v. Gelnhusen zusammengestellt wurde, enthält zwar noch keine Formel für eine ausschließlich die Wappenbestätigung enthaltende Urkunde, wohl aber finden wir in den Formeln für die Erhebung in den Adelsstand oder in den Ritterstand jeweils einen Passus über die Wappenbestätigung. Später wurden die von der kaiserlichen Reichshofkanzlei verwendeten Formeln für bürgerliche Wappenbriefe im wesentlichen auch von den *Comites Palatini* übernommen und fanden Eingang in die zahlreichen Formelbücher für Notare, die seit dem 16. Jahrhundert immer wieder gedruckt und verbreitet wurden.<sup>40)</sup>

So nimmt es nicht Wunder, daß nicht nur die von der kaiserlichen Reichshofkanzlei expedierten, sondern auch die von den Hofpfalzgrafen ausgestellten Wappenbriefe im wesentlichen inhaltlich übereinstimmen. Für uns Menschen eines rationalisierenden Zeitalters mag es tröstlich erscheinen, zu erfahren, daß schon vor 450 Jahren die Neigung zum Formelhaften so stark war, daß einzelne Hofpfalzgrafen sich sogar Vordrucke für die von ihnen ausgestellten Einzelurkunden herstellten, in die sie dann nur noch den Namen des Wappenbriefempfängers, die Wappenbeschreibung und die Wappenzeichnung einzusetzen brauchten. So sind uns von dem berühmten Astronomen, Mathematiker, Geographen und Drucker Petrus Apianus aus Leisnig/Sa. rund 20 Wappenbriefe aus der Zeit von 1544—1552 überliefert, die offenbar alle unter Verwendung eines solchen Vordrucks hergestellt worden sind. Da Apianus selbst Drucker war, lag diese Rationalisierungsmaßnahme bei ihm besonders nahe. Auch andere Pfalzgrafen, z. B. die mit dem institutionellen Palatinat ausgestatteten Universitäten, bedienten sich solcher Vordrucke bei der Ausstellung ihrer Urkunden.<sup>41)</sup>

<sup>39)</sup> Vgl. Hofpfalzgr.-Reg. Bd. II S. 29—34.

<sup>40)</sup> Vgl. z. B. J. R. Sattler: Notariat- u. Formularbuch, Basel 1636; C. Stieler: Teutsche Secretariats-Kunst, 4. Aufl. hrsg. v. J. Feller, Ffm. 1726.

<sup>41)</sup> Vgl. Hofpfalzgr.-Reg. Bd. I S. 241, 242 für Notarernennungs- und Legitimationsdiplome.

B. Wenden wir uns nunmehr dem Inhalt der Wappenbriefe im einzelnen zu:

1. Die Urkunde beginnt regelmäßig mit der sog. Intitulation, d. h. der Angabe von Namen und Titeln des Ausstellers. Bei den kaiserlichen Wappenbriefen werden demgemäß außer den üblichen Titulaturen des Reichsoberhauptes (von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches) auch die sonstigen Besitzungen des Herrschers als erblicher Monarch aufgeführt. Bei den Wappenbriefen der Hofpfalzgrafen fehlt niemals der Hinweis auf diese Würde, die erst die Berechtigung zur Ausstellung des Diploms gab. Es kennzeichnet die Bewertung des Pfalzgrafenamtes im Urteil der Zeitgenossen, welchen Platz dieser Titel in den Kopfzeilen der pfalzgräflichen Wappenbriefe einnimmt. Während die Würde des Pfalzgrafen in den Wappenbriefen der 2. Periode (1500—1650) noch an bevorzugter Stelle und meist vor allen anderen Titeln und Ämtern des Pfalzgrafen erwähnt wird, verschwindet sie gegen Ende des Alten Reiches häufig aus den Kopfzeilen und tritt in der Erwähnung hinter anderen Amtsbezeichnungen zurück.<sup>42)</sup>

Die pfalzgräfliche Würde wird, sofern nicht der lateinische Ausdruck des Comes Palatinus Caesareus verwendet wird, unterschiedlich bezeichnet. So finden wir die Begriffe: „der Röm. Kaiserlichen Majestät Pfalz- und Hofgraf“ oder die umständlicheren Formulierungen wie „der heiligen Pfalz zu Lateran und des Kaiserlichen Saales Pfalzgraf“ (so A. v. Bonstetten) oder „der heiligen Lateranensischen Pfalz zu Rom, auch des kaiserlichen und römisch königlichen Hofes und des Reiches Consistorii Comes“ (so P. Apianus) u. ä. Die Unterschiede auf diesem Gebiete sind mannigfaltig.

In jedem Falle ist die Intitulation der Urkunde kalligraphisch ausgestaltet und zumeist noch ornamental umrandet.

2. Es folgt dann bei den Wappenbriefen der Hofpfalzgrafen die Autorisation, d. h. die Angabe des Diploms, auf dem die pfalzgräfliche Würde beruht. Dieses Diplom wird fast immer — wenn es sich um ein kaiserliches handelt — nach Aussteller sowie Ort und Zeit der Ausfertigung zitiert. Zumeist wird auch derjenige Teil des Diploms, der sich auf die im Wappenbrief ausgeübte Befugnis bezieht, zitiert, manchmal im vollen Wortlaut, manchmal nur mit den Eingangs- und Schlußworten. Seltener sind Urkunden, in denen die kaiserliche Autorisation zu Eingang des Wappenbriefes vollständig wiedergegeben wird, wie z. B. in den gedruckten Diplomen des Petrus Apianus.

Ein besonderes Versteckspiel kehrt bei den Pfalzgrafen aus 2. Hand, also den von einem C. P. maior ernannten C. P. minores immer wieder: sie verbargen nach Möglichkeit die Erwähnung dieses nur „zweitrangigen“ Ursprungs ihrer Würde, indem sie sich jedes Hinweises hierauf enthielten und den Eindruck erweckten, als seien sie selbst unmittelbar vom Kaiser ernannt worden.

Immerhin kennen wir auch Wappenbriefe, in denen sorgfältig das kaiserliche Diplom für die Familie des Großen Palatins und sodann die Urkunde dieses C. P. maior, durch die der Com. Pal. minor ernannt wurde, wiedergegeben werden. Solche Dokumente sind oft die einzigen Beweisstücke für die Klärung der Frage, wenn der betreffende C. P. minor seine Würde verdankt.

<sup>42)</sup> Als Beispiel mag hervorgehoben werden: Von den 4 Generationen der Familie Werndle v. Adelsried, die das Pfalzgrafenamt bekleideten, hebt der erste Com. Pal. dieser Familie, Johann v. Werndle (1584—1666) in seinen Wpbr. stets die Würde als „kaiserl. Pfalz- und Hofgraf“ an erster Stelle hervor, während sein Urenkel Wenzel Wahrmundt Franz Xaver Frh. v. Werndle zu Adelsried (1662—1720) die pfalzgräfliche Würde an allerletzter Stelle seines barocken Titelkopfes verschämt und beiläufig erwähnt.

3. Bei kaiserlichen Wappenbriefen steht an Stelle der Autorisation fast immer eine längere Präambel (Arenga), in der in allgemeinen Worten auf die kaiserliche Großmut und das Bestreben, Verdienste würdig zu belohnen, als allgemeines Motiv für die Ausstellung von Wappenbriefen hingewiesen wird. Irgendein historischer Wert kommt solchen phrasenhaften Formulierungen nicht zu, wenn darin z. B. auf die Belohnung der guten Sitten, Ehrbarkeit und Tugenden Bezug genommen wird.

4. Als nächster und für den Genealogen wichtigster Abschnitt folgt die Nennung des Urkundenempfängers und die Mitteilung eines etwaigen speziellen Beweggrundes für die ihm zuteil werdende Beurkundung. Dieser Passus der Wappenbriefe ist leider in den allermeisten Fällen so kurz gehalten, daß die Identifizierung des Wappenbriefempfängers und seiner Familie an Hand dieser Angaben häufig sehr erschwert ist. Vielfach wird nur der Name ohne Berufs- und Ortsangabe genannt und höchst selten befassen sich die Urkunden eingehender mit der Person des Empfängers, seiner Herkunft, seinem bisherigen Lebensschicksal oder seinen individuellen Verdiensten. Diese Kürze bei der Erwähnung des Urkundenempfängers hängt oft damit zusammen, daß in den formularmäßig abgefaßten — wie wir bereits erwähnten — gelegentlich sogar gedruckten Urkundsentwürfen für diese Angaben nur wenig Platz freigelassen worden war. Wenn wir z. B. von dem Schreiber des Hofpfalzgrafen Zacharias Geizhofler erfahren,<sup>43)</sup> daß ihm sein Herr zur Anfertigung der Wappenbriefe einige „auf Pergament gefertigte Carta bianca“ (also Blankoentwürfe) hinterlassen habe, so kann man sich vorstellen, wie solche Urkunden technisch „vorgefertigt“ wurden, so daß man bei Bedarf nur noch einige Worte einzusetzen brauchte. Nicht viel anders scheint es teilweise bei der Reichshofkanzlei zugegangen zu sein. Da ja der Wortlaut der Urkunde bis auf das kurze „Insert“, also die einzurückenden Teile, feststand, konnte man unbedenklich „auf Vorrat“ solche Urkunden vorbereiten.

Soweit die Urkunden überhaupt Angaben zur Genealogie oder Biographie des Urkundenempfängers, insbesondere dessen angebliche Verdienste, hervorheben, ist solchen Angaben mit Vorsicht zu begegnen, da sie — auch von der Reichshofkanzlei — meist ungeprüft aus den Gesuchen der Urkundsempfänger übernommen wurden. Ihnen kommt daher nur bedingter Quellenwert zu.

In fast allen Wappenbriefen wird dieser Abschnitt eingeleitet mit den stereotypen Worten „so hab ich angesehen und betrachtet“ . . .

5. Sodann folgt die eigentliche Willenserklärung des Ausstellers (Disposition) durch die Bestätigung des in der Urkunde beschriebenen und fast ausnahmslos auch abgebildeten Wappens.

a) Die Wappenbeschreibung wird stets mit den Worten eingeleitet: „mit Namen“ oder „namentlich“, eine Wendung, die uns heute nur noch in der Wortform „nämlich“ verständlich ist. In Deutschland — im Unterschiede zu Frankreich — hatten die Herolde eine durchgefeilte heraldische Terminologie nicht zu schaffen vermocht. Weithin bediente man sich, wie die in den Dichtungen der Minnesängerzeit<sup>44)</sup> vereinzelt enthaltenen Wappenbeschreibungen erkennen lassen, auch bei uns der französischen heraldischen Fachausdrücke. So ist es nicht verwunderlich, daß nach dem Verschwinden der Herolde und nach ihrem Ersatz durch die sog. Kanzleiheraldik

<sup>43)</sup> Vgl. Hofpfalzgr.-Reg. Bd. II S. 37. Von dem päpstl. Com. Pal. Franz Prugger zu Castengstatt (um 1690) sind sogar vollständig ausgefertigte Wappenbriefe bekannt geworden, in denen nur das Datum und der Name des Empfängers fehlte! (vgl. D. dt. Herold 1883, S. 120).

<sup>44)</sup> Vgl. die Übersicht über diese Dichtungen bei G. A. Seyler a. a. O. S. 2.

der kaiserlichen Reichshofkanzlei und der Pfalzgrafen die Federfuchser Wappenbeschreibungen in ihren Wappenbriefen formulierten, die durchweg nach heutigen Maßstäben unkorrekt, unvollständig oder sogar unverständlich sind. Ihr wirklicher Sinn läßt sich meist nur durch Vergleich mit der im Wappenbrief gleichfalls enthaltenen Wappenabbildung ermitteln. Bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen beiden, wie sie nicht selten vorkommt, ist daher in der Regel der Abbildung der Vorzug zu geben. Ein Beispiel für diese Wappenbeschreibungen aus der Zeit der Kanzleiheraldik möge dies verdeutlichen: So wird das Wappenbild der Familie von Elterlein in einem Wappenbrief des C. P. Wolfgang Steinberger vom Jahre 1514 in der lateinisch formulierten Urkunde bezeichnet als „semiarminus inferius, superius medio leone coronato“ . . ., was wir etwa übersetzen würden als „im unteren Teil ein halbgerüsteter Mann, im oberen ein halber gekrönter Löwe“. In Wirklichkeit hat der Verfasser der Wappenbeschreibung aber gemeint: im geteilten Schild oben einen oberhalb gekrönten Löwen und unten den unteren Teil eines Geharnischten, wie die Wappenabbildung beweist. Im übrigen sind die Wappenbeschreibungen der in deutscher Sprache abgefaßten Wappenbriefe durch Verwendung altertümlicher Ausdrücke gekennzeichnet, deren Bedeutung uns heute kaum noch verständlich ist, wie z. B. „überzwerch“ für „quergeteilt“, „schramsweise“ für „schräggeteilt“, „Straße“ für die den Schrägbalken oder mehrfache Senkrechteilung in Form von „Pfahl“ oder „Mehrfachspaltung“ u. ä. Naturgemäß waren diese Urkunden auch insoweit dem Zeitgeist unterworfen, als sich im Zeitalter des Barock und Rokoko der schwülstige Stil auch in den Wappenbeschreibungen ausprägte. Es kann daher nicht oft genug vor einer kritiklosen Übernahme solcher vermeintlich durch ihr Alter „ehrwürdigen“ Formulierungen in Wappenbeschreibungen gewarnt werden.

Ferner darf nicht unerwähnt bleiben, daß bei den Wappenbriefen für bürgerliche Familien, mit denen wir es hier ausschließlich zu tun haben, meist ausdrücklich hervorgehoben wird, daß sie mit einem „Stechhelm“ oder „geschlossenen“ oder in der Ausdrucksweise der damaligen Zeit mit einem „zugethonen“ (zugetanen) Helm bewilligt werden. Für die von der Reichshofkanzlei ausgefertigten Urkunden versteht sich diese Übung von selbst — sofern nicht ausnahmsweise ein besonderer Gnadenakt den Urkundenempfänger in die Nähe des Adels rücken sollte. — Für die Urkunden der Hofpfalzgrafen ergab sich eine solche Handhabung zumeist schon deshalb, weil ihnen in den kaiserlichen Palatinatsdiplomen oft eine solche Auflage ausdrücklich gemacht worden war. Eine weitere Einschränkung wurde in der 2. Periode der Wappenbriefentwicklung (1520—1650) gelegentlich in der Weise gemacht, daß die Zahl der Wappenbriefe, zu deren Ausstellung der Com. Pal. ermächtigt wurde, von vornherein begrenzt wurde. So erhielt der schon genannte Albrecht von Bonstetten nur das Recht, insgesamt 20 Wappenbriefe auszufertigen. Oder es wurden Einschränkungen in bezug auf die Gestaltung der Wappenbilder gemacht, z. B. verboten, den kaiserlichen Adler als Wappenbestandteil zu verleihen.

Die Qualität der auf den Wappenbriefen ausgeführten bunten **W a p p e n m a l e r e i e n** ist unterschiedlich. Von anspruchslosen Bildchen bis zu wahren Kunstwerken der Miniaturmalerei sind alle Stufen vertreten. Allgemein läßt sich wohl sagen, daß die Urkunden der 1. und 2. Periode wesentlich sorgfältiger ausgeführt sind, als die Erzeugnisse des letzten Jahrhunderts des Alten Reiches, als die Heraldik in der künstlerischen Darstellung ohnehin einen Tiefpunkt erreicht hatte. Leider sind wir über die Künstler, die von der kaiserlichen Reichshofkanzlei oder von den Hofpfalz-

grafen zur Herstellung der Wappenmalereien herangezogen wurden, nur in seltenen Ausnahmefällen unterrichtet.<sup>45)</sup>

b) Vor oder nach der Beschreibung des Wappens, die räumlich meist in der Nähe der Wappenabbildung gerückt ist, d. h. diese vielfach einrahmt, findet sich die Angabe der Personen, die als Führungsberechtigte anzusehen sind. Hier werden außer dem eigentlichen Empfänger der Urkunde vielfach seine nächsten Agnaten, die Gebrüder und Vettern namentlich aufgeführt. In jedem Falle aber kehrt die Formel wieder, daß das Wappen außer dem oder den namentlich genannten Empfängern der Urkunde auch „ihre ehelichen Leibeserben und derselben Erbeserben“ führen dürfen. Gelegentlich wird noch hinzugesetzt, daß die ehelichen Leibeserben „männlichen und weiblichen Geschlechts“ dazu berechtigt seien. Auch diese Wendungen sind nicht wörtlich zu nehmen. Bei der Verwendung des Wortes „Leibeserben“ darf nicht etwa an den heutigen Erbenbegriff gedacht werden. Damals war die gesetzliche Erbfolge der Agnaten<sup>46)</sup> noch in allen Kreisen so selbstverständlich, daß das Wort „Leibeserben“ praktisch mit dem Begriff des „Mannesstammes“ gleichzusetzen ist. Keineswegs waren damit gemeint etwa familienfremde Testamentserben oder Erben aus dem Kreise der Cognaten. Auch dann, wenn ausdrücklich von „Manns- und Weibspersonen“ gesprochen wird, soll dieser Hinweis nur diejenigen weiblichen Familienmitglieder umfassen, die zum sog. „Mannesstamm“ gehören, also die Schwestern, Töchter bzw. Nichten des Wappenbriefempfängers, nicht aber die Nachkommen von Schwestern, Töchtern und Nichten.

c) Im Zusammenhang mit der Führungsberechtigung folgt zumeist eine Aufzählung der Gebrauchsmöglichkeiten des Wappens. Hier wird in epischer Breite ausgeführt, daß die Urkundsempfänger und ihre Rechtsnachfolger das Wappen „für ewiglich haben, führen, gebrauchen und genießen mögen in allen ehrlichen, redlichen Sachen und Geschäften zum Schimpf und zu Ernst“. Im einzelnen werden dann noch hervorgehoben die Möglichkeit, das Wappen in „Streiten, Stürmen, Kämpfen, Schlachten, Gestecken, Gefechten, Feldzügen“, auf „Bannern, Gezelten, Siegeln, Petschaften, Kleinodien, Begräbnisstätten, Fenstern, Gemälden und sonst an allen Orten“ zu verwenden. Daß diese barocke Aufzählung schon damals weithin bloß theoretischer Natur war, soweit darin der kriegerische Wappengebrauch angesprochen ist, versteht sich von selbst. Immerhin mag bemerkt werden, daß in den bürgerlichen Wappenbriefen nur die Rede davon ist, das Wappen im „Gestecken“ zu verwenden, während die entsprechenden Formulierungen in Adelsdiplomen meist ausdrücklich auf die Möglichkeit des Gebrauchs in Turnieren verweisen. Bei Wappenbriefen, die den sog. „Lehensartikel“ enthalten, folgt dann noch der besondere Hinweis, daß der Urkundsempfänger und seine Rechtsnachfolger die Macht haben sollen, (das Wappen) „mit Ämtern und Lehen zu tragen, Lehensgericht zu halten und Urteil zu sprechen“ wie „andere des Hl. Reiches Wappen- und Lehensgenossen“. Auf die Bedeutung dieser Klausel wird später noch zurückzukommen sein.

d) Stets folgt zum Schluß dieses Abschnitts eine salvatorische Klausel, die sich aus dem Ausschließlichkeitsgrundsatz im Wappenwesen notwendigerweise ergab. Denn schon seit den Anfängen der Heraldik war es in allen west- und mitteleuropäischen Ländern gefestigte Rechtsüberzeugung, daß ein neues Wappen mit bereits bestehenden

<sup>45)</sup> So führt L. Groß in seiner Geschichte der Reichshofkanzlei (Wien 1933) unter den Bediensteten auch eine Reihe von Wappenmalern an (a. a. O. S. 116).

<sup>46)</sup> Vgl. O. Stobbe, Handb. d. deutschen Privatrechts, Bd. 5 (Erbrecht), Bln. 1885, S. 71.

nicht dadurch kollidieren dürfe, daß es den älteren entweder völlig gleicht oder doch zum Verwechseln ähnlich ist.<sup>47)</sup>

Die Feststellung, ob eine solche Kollision mit älteren Wappen vorliegt, ist jedoch außerordentlich schwer zu treffen. Denn eine solche Prüfung setzt einen Überblick über den gesamten Wappenbestand eines Landes voraus, den man schon zur Zeit der Blüte des Heroldswesens kaum von den Herolden verlangen konnte. Viel weniger noch traf diese Voraussetzung für die Zeit der sog. Kanzleiheraldik zu, mit der wir es hier zu tun haben. Wenn auch die ersten großen Sammelwerke, wie das Alte Siebmachersche Wappenbuch, vornehmlich diesem Bedürfnis nach Bestandsverzeichnung ihre Entstehung verdanken, so waren sie doch weit von jeder auch nur annähernden Vollständigkeit entfernt. Vor allem aber waren sie nicht nach den Wappen b i l d e r n geordnet, sondern meist nach anderen Gesichtspunkten, z. B. nach territorialen Gruppierungen, zusammengestellt. So war es damals nahezu unmöglich, mit einiger Sicherheit festzustellen, ob ein bestimmtes Wappenbild schon anderweitig vergeben, also „belegt“ war; jedenfalls konnte man eine zuverlässige Beantwortung dieser Frage weder von den Beamten der Reichshofkanzlei noch gar von den einzelnen Hofpfalzgrafen erwarten. Da dies den Zeitgenossen durchaus bewußt war, sicherte man sich durch die bereits erwähnte salvatorische Klausel ab, die stereotyp wie folgt lautete: „Doch a n d e r e n, die vielleicht das vorbeschriebene (d. h. im Wappenbrief bestätigte) Wappen g l e i c h führten, an ihren Wappen und Rechten unschädlich“.

Im übrigen bemühten sich die Wappenmaler der kaiserlichen Reichshofkanzlei und die Hofpfalzgrafen, einem Verstoß gegen den Ausschließlichkeitsgrundsatz vielfach dadurch aus dem Wege zu gehen, daß sie den Wappenbriefempfängern komplizierte, mit Bildern überladene Wappen erteilten, bei denen die Gefahr einer Verletzung älterer Rechte anderer wappenführender Familien gering erschien. Diese noch heute beliebte Lösung einer damals mit anderen Mitteln kaum zu bewältigenden Fragestellung ging zwar häufig auf Kosten der ästhetischen Anforderungen, läßt sich aber jedenfalls als rechtlich korrekt rechtfertigen.

6. Einen weiteren festen Bestandteil aller Wappenbriefe bildet seit dem Ende des 15. Jhdts. die Strafandrohung oder Sanction.

Bei kaiserlichen Wappenbriefen wird dieser Abschnitt eingeleitet durch einen Befehl an alle Kurfürsten, Fürsten usw. usw. bis hinab zu den „Gemeinen“ („und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Praelaten, Grafen...“), daß sie den Urkundsempfänger in Ausübung seiner ihm gewährten Rechte bei Vermeidung der kaiserlichen Ungnade nicht hindern sollen. Ferner wird seit der 2. Periode der Entwicklung des Wappenbriefes regelmäßig auch eine Poen (Geldstrafe) angedroht. Deren Höhe betrug in den kaiserlichen Wappenbriefen anfänglich meist 20 Mark (Gewicht) „lötigen Goldes“; in den Urkunden der Hofpfalzgrafen ist sie häufig niedriger. Als Empfänger der Geldstrafe werden angegeben: die kaiserliche Reichshofkanzlei und der Verletzte je zur Hälfte, seltener anstelle des Verletzten der Hofpfalzgraf.

Inwieweit diese Poenformeln in Streitfällen sich als wirklich effektiv erwiesen, ist leider zu wenig bekannt. Immerhin sind einige Prozesse vor dem Reichskammer-

<sup>47)</sup> Von den älteren Tractaten zur Heraldik seien hervorgehoben: Bartolus de Saxoferrato: tractatus de insigniis et armis um 1360 (neu herausgegeben von F. Hauptmann, Bonn 1883) und Nicolaus Upton: libellus de studio militare, 1456. Bartolus formuliert den Ausschließlichkeitsgrundsatz in den Thesen 3, 5, 6, 7, 8 des Index.

gericht nachweisbar, in denen wegen Verletzung eines kaiserlich verbrieften Wappenrechts auf Zahlung der Poen geklagt wurde.<sup>48)</sup>

7. Nach der mit der Poenformel abgeschlossenen Willenserklärung folgt der zeremonielle Schlußvermerk, bestehend aus der Beglaubigungsformel, der Datierung und der Unterschrift, gelegentlich auch noch aus einem notariellen Beglaubigungsvermerk.

a) Was zunächst die Beglaubigungsformel (Corroboratio) angeht, so wird dieser Beurkundungsbefehl meist eingeleitet mit den Worten: „Mit Urkund dieses Briefes“ ...; des weiteren wird auf die eigenhändige Unterschrift und die Besiegelung mit dem Majestäts- oder dem Palatinatssiegel hingewiesen.

Hier sei noch kurz auf die Besiegelung näher eingegangen. Sie erfolgt bis in das 18. Jahrhundert hinein durch Anhängen eines Wachssiegels in hölzerner oder (seltener) metallener Siegelkapsel. Die Siegelkordel zeigt bei den kaiserlichen Urkunden überwiegend die Reichsfarben schwarz-gelb; auch bei pfalzgräflichen Urkunden finden diese Farben vorzugsweise Verwendung, daneben kommen die Wappenfarben des jeweiligen Com. Pal. vor.

Bemerkenswert ist, daß die Hofpfalzgrafen durchweg ein besonderes Palatinatssiegel für die Ausfertigung ihrer pfalzgräflichen Urkunden führten, das in der Umschrift auf ihre Würde als Com. Pal. verweist.<sup>49)</sup> Damit wurden die in dieser Eigenschaft ausgefertigten Urkunden von den sonstigen Urkunden des betreffenden Siegelführers unterschieden. Selbst bei Inhabern des institutionellen Palatinats, so z. B. bei der Reichsstadt Bremen,<sup>50)</sup> finden wir gelegentlich solche besonderen Palatinatssiegel. Bei den Adelsfamilien, die das Große Palatinat innehatten, kommen besondere Palatinatssiegel hingegen seltener vor, vielmehr bedienten sich die Inhaber des Großen Palatinats, namentlich wenn es sich um Fürsten handelte, zumeist ihres allgemeinen Siegels.

Daß die Pfalzgrafen durch prächtige Ausstattung ihres Siegels mit den Majestätsiegeln der Kaiser wetteiferten, ist im Zeitalter des Barock nicht selten. So führte der auch sonst wegen seiner Großmannssucht berüchtigt gewordene C. P. Sutor v. Ortenheimb (1678—1707) ein Siegel, das in Größe und Ausstattung den Kaisersiegeln ähnlich war. Im übrigen finden wir auf den Siegeln der Pfalzgrafen neben den Familienwappen der Siegelführer häufig Embleme, die auf ihre Stellung als kaiserliche Delegatäre hinweisen, z. B. den kaiserlichen Adler.<sup>51)</sup> Dieser schmückt gelegentlich auch die kalligraphisch hervorgehobenen ersten Zeilen des Urkundstextes.

b) Die Datierung der Urkunden enthält außer der Angabe des Ausstellungs-ortes und des allgemeinen Kalenderdatums noch zusätzlich den Hinweis auf die Regierungszeit des jeweiligen Kaisers (getrennt nach dem Antritt der Regierung im Reich und in den erbländischen Königreichen). Dieser Hinweis fehlt auch in den pfalzgräflichen Urkunden kaum jeweils.

c) Die Unterschrift des Urkundenausstellers beschließt den Text. Sie wird meist mit dem Zusatz „mnpp“ (= manu propria = mit eigener Hand) versehen. Bei kaiserlichen Wappenbriefen findet man (vom Beschauer aus gesehen) rechts zunächst die Unterschrift des Reichsvizekanzlers oder eines anderen Beamten der Reichs-

<sup>48)</sup> Vgl. Christian Barth: Urteil und Bescheidt dess Kays. Cammergerichts Teil I, Speyer 1604, S. 584 (dort ein Prozeß aus den Jahren 1522—1535 gegen einen Bischof).

<sup>49)</sup> Vgl. Beispiele in Hofpfalzgr.-Reg. Bd. II S. 1, 15, 29, 35.

<sup>50)</sup> Vgl. Hofpfalzgr.-Reg. Bd. II, S. 15.

<sup>51)</sup> So bei den Comites Palatini Joh. Werndle v. Adelsried (1664—1695), Johann Nivard Sutor v. Ortenheimb (1678—1707) sowie bei vielen italienischen Hofpfalzgrafen.

hofkanzlei als sog. Kontrasignatur, sodann (links) die kaiserliche Unterschrift, und zwar ohne jeden Hinweis auf die Majestätswürde, lediglich mit dem Vornamen. Bei den pfalzgräflichen Urkunden hingegen wird dem Vor- und Familiennamen des Unterzeichnenden meist zusätzlich noch das „Com. Pal.“ beigefügt.

d) Im Gegensatz zu den Notarernennungsurkunden, die fast ausnahmslos die Angabe von Zeugen des Creierungsaktes und einen sog. *notariellen Schlußvermerk* (Eschatokoll im engeren Sinne) enthalten, kommt dieser bei Wappenbriefen höchst selten vor. Bei kaiserlichen Originalurkunden dürfte er wohl niemals anzutreffen sein. Hingegen finden wir ihn bei pfalzgräflichen Urkunden doch gelegentlich. So ließ z. B. der Com. Pal. Petrus Apianus, von dessen gedruckten Wappenbriefblanketten bereits die Rede war, seine Urkunden mit einem solchen Schlußvermerk versehen, der wie folgt lautete:

„Ich... (es folgt der Name des Notars), Bürger zu Ingolstadt, ... aus päpstlicher und kaiserlicher Gewalt geschworener offener Notarius, bekenne, daß ich die obengesetzten kaiserlichen Freiheiten gegen den recht besiegelten und unversehrten Originalbrief beschauet und gelesen und also — wie oben steht — von Wort und Wort gleichförmig befunden habe. Dessen wahrer Urkunde und Zeugnis habe ich hier neben dieser Schrift das gemeldete mein gewöhnliches Notariatszeichen aufgedrückt und meinen Tauf- und Zunamen mit eigener Hand darein geschrieben und Jahr und Tage, wie oben steht“.<sup>52)</sup>

Daneben ist das Notariatssignet angebracht. Solche feierliche Bekräftigung des Urkundeninhalts durch einen eigens dazu herbeigerufenen Notar war immerhin ungewöhnlich und blieb daher auf Ausnahmefälle beschränkt.

### III.

Wenden wir uns nunmehr der rechtlichen Bedeutung der Wappenbriefe zu. Diese ist bis in die jüngste Zeit hinein heftig umstritten gewesen. Nicht zuletzt deswegen, weil man das gesamte Wappenwesen nur als Ausfluß adeliger Privilegien und somit unter standesgeschichtlichen und standesrechtlichen Vorzeichen sah, konnte man zu der Auffassung gelangen, daß die für Nichtadelige bestimmten Wappenbriefe eine Anomalie darstellten, die nur durch Ausdehnung von Standesvorrechten des Adels auf Bürgerliche erklärt werden könne. Daß diese Betrachtungsweise schon in ihren Prämissen irrig ist und daher zu falschen Ergebnissen führen mußte, soll im folgenden näher dargestellt werden.

1. Zu allen Zeiten war ein wesentlicher, wenn nicht überhaupt der wesentlichste Grund für die Beurkundung irgendwelcher Rechtsverhältnisse oder tatsächlicher Vorgänge das Bestreben nach der Beweisbarkeit der beurkundeten Erklärungen. Dieses Bestreben hat zweifelsohne auch bei der Entstehung der Wappenbriefe und bei ihrer großen Beliebtheit in Kreisen des Bürgertums eine erhebliche Rolle gespielt. In einer Zeit, in der es noch keine staatlichen Behörden gab, die alle irgendwie wichtigen Rechtsverhältnisse, wie das Grundeigentum und seine Belastungen, die Personenstandsverhältnisse, die Verhältnisse der Handelsgesellschaften, Vereine und Genossenschaften in amtlichen Registern festhielten, war das Bedürfnis nach einer solchen Beweissicherung naturgemäß noch stärker als heute, wo uns die staatliche Vorsorge und Fürsorge in allen Lebensbereichen geradezu aufgenötigt wird. So mußte zwangsläufig das Bestreben der Besitzenden dahin gehen, ihre Rechte durch Urkunden ver-

<sup>52)</sup> Vgl. die Faksimile-Wiedergabe des Wpbr. Apians für H. Barth 1549 im HEROLD-Ausstellungskatalog: Lebendige Heraldik, bearb. v. J. Arndt u. S. Henning, Berlin 1969, Bildanhang.

briefen zu lassen. Bei der großen Bedeutung und Beliebtheit, deren sich das Wappenwesen bei allen Schichten der Bevölkerung am Ausgange des Mittelalters erfreute, wäre es geradezu erstaunlich gewesen, wenn nicht auch auf diesem Gebiete Rechtsformen entstanden wären, die der Beweissicherung dienten.

So wird man die rechtliche Bedeutung der im Namen des Kaisers ausgestellten Wappenbriefe zutreffend würdigen, wenn man sie in erster Linie als Instrument zur Beweisbarkeit der Wappenführung ansieht.<sup>53)</sup> Der Wappenbrief als öffentliche Urkunde bot seinem Inhaber den Vorteil, daß hierdurch die Verbindung eines bestimmten Wappens mit einer bestimmten Familie nachgewiesen wurde, ein Beweis, der ohne solche Beurkundung nur schwer — z. B. durch umständlichen Nachweis unangefochtenen Gebrauchs seit unvordenklichen Zeiten — zu erbringen gewesen wäre.

2. Des weiteren bot die Verbriefung des Wappenrechts durch eine im Namen des Kaisers ausgestellte Urkunde, in der allen Verletzern des Wappenrechts empfindliche Geldstrafen angedroht wurden, den Schutz gegen Mißbrauch durch Dritte. Ein solcher Schutz war damals auf andere Weise nicht zu erlangen. Denn die Entwicklung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts steckte erst in den Anfängen<sup>54)</sup> und umfaßte vor allem noch nicht das Namens- und Wappenrecht, das heute allgemein als Teil dieses Persönlichkeitsrechts angesehen wird.<sup>55)</sup>

Wer also damals Wert darauf legte, sein Recht an einem bestimmten Wappen schützen zu lassen, konnte dies nur dadurch erreichen, daß er sich durch eine vom Kaiser oder in dessen Namen und Vollmacht ausgestellte Urkunde sein Wappenrecht verbrieft und zugleich den etwaigen Verletzern dieses Rechts eine Geldstrafe (Poen) androhen ließ. Eine ähnliche Entwicklung ist uns auf dem Gebiete des Urheberrechts bekannt. Auch dort fehlte es zunächst an einem umfassenden Rechtsschutz, so daß Verleger und Verfasser gezwungen waren, ein kaiserliches Bücherprivileg zu erwerben, das nicht nur dem Nachweis diente, daß dem Druck keine (zensur)polizeilichen Hindernisse entgegenstanden, sondern zugleich durch die Androhung der Poen für die Verletzer des Privilegs den Beginn des Urheberrechtsschutzes darstellte.

Wir meinen, daß diese beiden Gesichtspunkte, nämlich die Beweissicherung und die Erlangung eines Rechtsschutzes gegenüber Verletzern des Wappenrechts, hinreichend erklären, warum sich seit der allgemeinen Verbreitung der Wappenbriefe immer wieder wappenführende Bürger fanden, die für den Erwerb einer solchen Urkunde nicht unerhebliche Gebühren zahlten. Diese Tatsache verleitete aber Felix Hauptmann zu der Erwägung, daß niemand sich Geldausgaben für etwas mache, was er auch umsonst bekommen konnte.<sup>56)</sup> Aus dieser zwar selbstverständlichen, aber hier den Sachverhalt nicht treffenden Überlegung schloß Hauptmann weiter, mit dem Erwerb des gebührenpflichtigen Wappenbriefes müsse also etwas verbunden gewesen sein, das man eben nicht umsonst erhalten konnte. Wenn es jedermann freigestanden hätte, so meint Hauptmann, ein Wappen beliebig anzunehmen, wäre für den Erwerb eines Wappenbriefes kein erkennbarer Anlaß gewesen.

<sup>53)</sup> Ebenso E. Beck: Grundfragen d. Wappenlehre u. des Wappenrechts, Speyer 1931, S. 142.

<sup>54)</sup> Vgl. M. Herrmann: D. Schutz der Persönlichkeit in der Rechtslehre des 16.—18. Jhdts., Stuttgart 1968.

<sup>55)</sup> Vgl. R. Brexel: D. Entwicklung des Namensgebrauchs zu einem Persönlichkeitsrecht, Berliner jur. Diss. 1962; ferner Soergel-Siebert, Komm. zum BGB, Anm. 2 zu § 12 BGB mit weiteren Nachweisen in Rechtspr. und Schrifttum.

<sup>56)</sup> So Hauptmann a. a. O. S. 68, ferner in Jahrb. Adler 1891, S. 11.

3. So kommt er zu der Annahme, daß der eigentliche Sinn des Wappenbriefes in dem Erwerb der sog. Wappenfähigkeit zu suchen sei, die er nur dem Adel als Standesvorrecht ipso jure zuspricht, während sie die nichtadligen Stände nur durch besonderen kaiserlichen Gnadenakt hätten erlangen können,<sup>57)</sup> der implicite in der Erteilung eines Wappenbriefes zu sehen sei. Daß diese Theorie unhaltbar ist, wird inzwischen ziemlich allgemein anerkannt.<sup>58)</sup>

Im Gegensatz zur Lehensfähigkeit ist der Begriff einer besonderen „Wappenfähigkeit“ bei den zeitgenössischen Theoretikern der Heraldik völlig unbekannt und erst als eine willkürliche Erfindung Hauptmanns und seiner Generation anzusehen. Im übrigen räumt Hauptmann selbst ein, daß es einer besonderen Befugnis zur Annahme eines neu geschaffenen Wappens an sich nicht bedurft habe, da „kein Grund ersichtlich sei, der jemanden verbieten könne, ein Wappen neu zu bilden und einem anderen zu gestatten es zu führen“.<sup>59)</sup> Umsoweniger ist es verständlich, daß er dann nur für den Adelsstand eine besondere „Wappenfähigkeit“ als allgemein gegeben annahm, die die nichtadligen Stände erst durch kaiserlichen Gnadenakt erwerben mußten. Denn auch Hauptmann und seinen Zeitgenossen war längst bekannt, daß die ersten bei Nichtadligen nachweisbaren Wappen nur um wenige Jahrzehnte von dem Aufkommen des Wappenwesens beim Adel zeitlich differieren. Zu dieser Zeit, nämlich um 1270, gab es noch keine kaiserlichen Wappenbriefe und damit auch keine vermeintliche Verleihung der Wappenfähigkeit an Bürgerliche. Sollte das Bürgertum der mächtigen niederländischen Städte, bei dem das Wappenwesen schon frühzeitig Eingang fand, etwa sämtlich etwas usurpiert haben, was nur dem Adel rechtmäßig zustand?

Zur Entstehung solcher Ansichten haben wohl vor allem die kaiserlichen „Wappenverbote“<sup>60)</sup> verführt, die scheinbar den Thesen Hauptmanns Recht geben, daß eine eigenmächtige Wappenannahme durch Bürgerliche mangels eigenständiger Wappenfähigkeit der Bürgerlichen unzulässig gewesen sei.

Sieht man sich indessen diese sog. Wappenverbote näher an, so ist zunächst festzuhalten, daß alle vor der Wahlkapitulation Kaiser Leopolds I. vom 18. 7. 1658 bezeugten Urkunden, insbesondere der sog. Gewaltbrief über die Wappen, den Kaiser Friedrich III. d. d. 26. 9. 1467 dem Kaspar v. Freyberg<sup>61)</sup> ausstellte, ebenso wie das Pfalzgrafen diplom Kaiser Ferdinands II. d. d. 20. 9. 1630 für den Com. Pal. Johann Ulrich Wolff zu Todtenwart,<sup>62)</sup> lediglich Ermächtigungen für die genannten Pfalzgrafen darstellten, nach dem Muster der z. B. in England und Frankreich bekannten Wappenaufsicht ähnliche Funktionen auch im Reich auszuüben. Es handelte sich also nicht um Gebote, die sich an die Allgemeinheit richteten, sondern um erweiterte pfalzgräfliche Befugnisse, von denen die betreffenden Empfänger Gebrauch machen konnten, aber nicht zu machen brauchten. Ähnliche Aufsichtsbefugnisse sind uns aus anderen Palatinatsdiplomen auch auf dem Gebiete des Notarwesens bekannt. Erst in der Zeit des fürstlichen Absolutismus erscheint in den Wahlkapitulationen der Kaiser

<sup>57)</sup> So Hauptmann a. a. O. S. 51—53. 98.

<sup>58)</sup> Vgl. z. B. Beck, a. a. O. S. 104—108.

<sup>59)</sup> So Hauptmann a. a. O. S. 367.

<sup>60)</sup> Zusammenstellung der Wappenverbote bei Beck a. a. O. S. 163—170; ferner bei Hauptmann a. a. O. S. 63—67; Prohaska-Hotze, F. in Monatsbl. Adler 1925, S. 329—333.

<sup>61)</sup> Freyberg war vermutlich ebenso wie sein 1612 zum C. P. ernannter Agnat Marquardt v. Freyberg Hofpfalzgraf!

<sup>62)</sup> Vollständiger Abdruck bei Joh. Michael Loën: Der Adel, Ulm 1752, S. 445—520.

Leopold I. v. 18. 7. 1658 und Josef I. vom 24. 1. 1690<sup>63)</sup> der Passus, daß der kaiserliche Reichfiskal „wider alle, welche ohne unsere kaiserliche Verwilligung oder Unserer verordneten Palatinen Standeserhöhungen . . . sich anrühmen, oder selbst eigene Wappen mit offenen oder zugethanen Helmen formieren, der Gebühr zu verfahren und dieselbe . . . zu behöriger Straf zu ziehen . . . gehalten seyn solle“. Die späteren Wahlkapitulationen hingegen wenden sich nur noch gegen diejenigen, die sich fälschlich eines kaiserlichen Wappenbriefes berühmen; sie enthalten nicht mehr das Verbot des „Selbstformierens“ von Wappen. Demnach hat ein eigentliches Verbot der eigenmächtigen Wappenannahme im Reiche nur von 1658—1711 förmlich gegolten, also in einer Zeit, in der der absolute Staat auch sonst sich allerlei Rechte gegenüber seinen Untertanen anmaßte, die sich nur aus dem Zeitgeist erklären<sup>64)</sup> und mit ihm wieder in der Versenkung der Geschichte verschwanden. Abgesehen davon, daß diese Normen — wie manche andere Vorschriften der Wahlkapitulationen — nur auf dem Papier standen, also weitestgehend der Effektivität ermangelten, ist die Entwicklung jedenfalls dabei nicht stehen geblieben. Vielmehr verschwanden das Wappenannahmeverbot ebenso wie die landesfürstlichen Kleiderordnungen und andere Reglementierungen schon im Laufe des 18. Jahrhunderts in Deutschland, nachdem auch in Frankreich die Zwangsreglementierung des Wappenwesens unter Ludwig XIV. schon 13 Jahre nach ihrem Erlaß<sup>65)</sup> wieder aufgehoben worden war. So kennzeichnet Beck<sup>66)</sup> die Entwicklung der Wappenführung zutreffend, wenn er ausführt, daß sie von der freigestellten Beurkundung in der Form des Wappenbriefes allmählich zur Wappenaufsicht, d. h. zum Beurkundungszwang, mithin vom Gunstbeweis zur gesetzlichen Vorschrift tendiert habe. Die Verbote der Selbstannahme während der Zeit des Absolutismus dienten sicherlich auch dazu, im bürgerlichen Wappenwesen den obrigkeitlichen Einfluß zu wahren und zu stärken, wie Beck meint; vor allem aber waren sie — wie das französische Parallelbeispiel mit aller Deutlichkeit zeigt — darauf abgestellt, die Einkünfte der kaiserlichen Reichshofkanzlei zu mehren. Jedenfalls kann aus dem vorübergehenden Bestehen eines solchen Verbotes nicht der weitgehende Schluß auf die grundsätzlich mangelnde Wappenfähigkeit der Bürgerlichen gezogen werden, den Felix Hauptmann glaubte folgern zu können.

4. Eine andere, mit dem Besitz eines Wappenbriefes verbundene Befähigung war das Siegelrecht, d. h. die Fähigkeit, ohne Hinzuziehung eines Notars mit seinem Wappensiegel Urkunden auszustellen,<sup>67)</sup> denen volle Beweiskraft hinsichtlich der Identität des Ausstellers zukam.

Da die „Siegelmäßigkeit“ indessen nur voraussetzte, daß der Siegelinhaber überhaupt ein Wappen führte, das als Siegelbild verwendet werden konnte, erscheint es zweifelhaft, ob die Beurkundung des Rechts am Wappen wirklich als Voraussetzung

<sup>63)</sup> Vgl. Art. 45 § 3 bzw. Art. 44 § 3 der genannten Wahlkapitulationen; ferner G. Kleinheyer: D. kaiserlichen Wahlkapitulationen (Bd. 1 der Stud. z. Gesch. d. deutschen Verfassungsrechts), Karlsruhe 1968 mit Literaturhinweisen.

<sup>64)</sup> Vgl. H. E. Feine: Zur Verfassungsentwicklung des Hl. Röm. Reiches seit dem Westf. Frieden in Savigny-Ztschr. f. Rechtsgesch., German. Abt. Bd. 52 (1932) S. 65—133 (79 ff.); ferner D. Staatsrecht d. Hl. Röm. Reiches Dt. Nation (Bd. 1 der Quellen z. Gesch. d. deutschen Verfassungsrechts), Karlsruhe 1968.

<sup>65)</sup> Einführung durch Edikt v. Nov. 1696, Aufhebung der Registrierungspflicht für Wappen durch Edikt v. 1709.

<sup>66)</sup> Vgl. Beck a. a. O. S. 150—151.

<sup>67)</sup> Vgl. Beck a. a. O. S. 137—138; Mittermaier, Deutsches Privatrecht, Regensburg 1842, § 69—70.

für die Anerkennung der Siegelfähigkeit des Wappeninhabers angesehen worden ist. Soweit wir erkennen können, fehlen dazu noch nähere Untersuchungen.

5. Ein Teil der Wappenbriefe enthält den sog. Lehensartikel. Darunter verstand man die Klausel, daß der Empfänger des Wappenbriefes, also ein Bürgerlicher, das Recht erhielt, adlige Lehensgüter zu erwerben und zu besitzen. Dieses Recht war vor allem für solche bürgerlichen Familien von Bedeutung, die durch den Erwerb adliger Güter eine spätere Nobilitierung anstrebten. So stellte diese Klausel, durch die einem Bürgerlichen die Lehensfähigkeit verliehen wurde, den Übergang von den bürgerlichen Wappenbriefen zu den Adelsbriefen dar. Soweit wir bisher feststellen konnten, ist diese Klausel erstmalig von Kaiser Karl V.<sup>65)</sup> und von den Erzherzogen der Tiroler Linie des Hauses Habsburg<sup>66)</sup> sowie von einigen Hofpfalzgrafen, die in dieser Zeit ernannt wurden, z. B. Domprobst Wilh. Böcklin v. Böcklinsau<sup>70)</sup> verwendet worden.

Ursprünglich nur sparsam angewandt, wird sie später immer häufiger, um schließlich wieder zu verschwinden, als es keine Schwierigkeiten mehr bereitete, eine Nobilitierung ohne diesen Umweg zu erreichen.

6. Damit kommen wir schließlich zu dem Problem der Abgrenzung der Wappenbriefe von den Adelsdiplomen, die zur gleichen Zeit wie die ersten Wappenbriefe, nämlich unter der Regierung Karls IV. aufkamen.<sup>71)</sup>

Da anfänglich meist ein Einzelner durch kaiserliches Diplom in den persönlichen Ritterstand erhoben wurde und erst später die Erhebung der Familie in den erblichen Ritterstand, und damit die Nobilitierung im eigentlichen Sinne allgemein üblich wurde, waren die Übergänge von der bloßen Wappenbeurkundung über den Wappenbrief mit Lehensartikel, die Erhebung in den persönlichen Ritterstand und die erbliche Nobilitierung einer Familie durchaus fließend. Dies gilt umsomehr, als die kaiserliche Kanzlei in dem ersten Jahrhundert seit dem Aufkommen solcher Diplome offenbar noch keine definitiven Formulierungen herausgebildet hatte, sondern häufiger die verschiedenen Formeln und Bewilligungen miteinander kombinierte. So wurde z. B. der Begriff der „Wappengenossen“, in deren Schar die Empfänger der kaiserlichen Diplome aufgenommen wurden, anfänglich als eine Umschreibung des Adelsstandes aufgefaßt, später jedoch, als diese Formulierung in allen bürgerlichen Wappenbriefen üblich geworden war, durch die Klausel „rittermäßige Wappengenossen“, „lehensmäßige Wappengenossen“ differenziert.<sup>72)</sup> Aber selbst diese differenzierenden Klauseln finden sich nun wiederum in einigen Urkunden, die an Bürgerliche erteilt wurden.

Auch bei den Formulierungen, mit denen der Wappengebrauch umschrieben wurde, stoßen wir gelegentlich auf Klauseln, die für Adelsdiplome typisch waren, so z. B. der Hinweis des Gebrauchs in „ritterlichen Sachen“ oder gar in Turnieren.<sup>73)</sup> Ja selbst

<sup>65)</sup> Vgl. die in Anm. 34 erwähnte Zusammenstellung kaiserlicher Wappenbriefe.

<sup>66)</sup> Vgl. H. v. Goldegg: D. Tiroler Wappenbücher in Ztschr. d. Ferdinandeums, Innsbruck 1875 S. 30 ff.; 1876, S. 117 ff.

<sup>70)</sup> Vgl. Hofpfalzgr.-Reg. Bd. I, S. 9 ff.

<sup>71)</sup> Der älteste bekannte Adelsbrief Karls IV. für seinen Hofkaplan Wicker Frosch wurde 1360 ausgestellt. Vgl. auch die Formeln für die Nobilitierung und für die Erteilung der Ritterwürde sowie der Lehensfähigkeit im Formularbuch des Registrators v. Gelnhusen (Anm. 22).

<sup>72)</sup> Beispiele bei J. W. Albert: Wappenbriefe u. Adelsbriefe in Vierteljschr. f. Heraldik usw. 1894, S. 547—616 (S. 580 ff.).

<sup>73)</sup> Beispiele bei Albert a. a. O. S. 568, 579.

die Schmückung eines bürgerlichen Wappenhelmes mit einer **H e l m k r o n e** kommt — wenn auch selten —<sup>74)</sup> vor.

Aber auch unter Berücksichtigung solcher atypischer Urkunden kann man einen grundsätzlichen Unterschied zwischen bloßen Wappenbriefen, seien sie an Bürgerliche oder Adelige erteilt, einerseits und Adelsbriefen andererseits nicht verkennen. Die früher vertretene Ansicht, daß alle bis zum Ende der Regierungszeit Maximilians I., also bis 1519 ausgestellten kaiserlichen Wappenbriefe als Adelsdiplome anzusehen seien, ist rechtlich nicht haltbar.

#### IV.

Nicht weniger aufschlußreich als die rechtliche Bedeutung der Wappenbriefe mag für den Genealogen und Historiker ein Blick auf die soziologische Bewertung dieser Gnadenerweise sein.

Auch in diesem Zusammenhang kann unserer Betrachtung die zeitliche Gliederung in die drei Perioden von 1350—1520, von 1520—1650 und von 1650—1806 wiederum zugrunde gelegt werden.

1. Wir hatten bereits erwähnt, daß in der älteren heraldischen Literatur die Ansicht vertreten worden war, alle vor dem Jahre 1519 — also vor dem Tode Maximilians I. — erteilten Wappenbriefe seien Adelsbriefen gleichzusetzen, bedeuteten also eine Standeserhöhung.<sup>75)</sup> Daß diese Auffassung irrig ist, kann heute als allgemeine Ansicht angesehen werden. Interessant für uns bleibt indessen die Frage, wie es zu dieser Meinung kommen konnte. Ein Grund hierfür mag darin gefunden werden, daß gewisse atypische Formulierungen zum Wappengebrauch (nämlich der Hinweis, daß das Wappen zu allen „ritterlichen Spielen“ verwendet werden dürfe und sein Inhaber unter des Reiches „Wappengenossen“ aufgenommen werde) wie sie gelegentlich in den Wappenbriefen der ersten Periode bis zu Friedrich III. vorkamen, die Ansicht begünstigt haben mögen, als sei der Begriff des „Wappengenossen“ dem der „rittermäßigen Leute und Tuniergenossen“, wie die Angehörigen des niederen Adels damals genannt wurden, gleichzusetzen. Jedoch dürften solche Kanzleiformeln allein das Phänomen dieser Gleichsetzung kaum hinreichend erklären. Vielmehr können wir annehmen, daß es vor allem in der Auswahl der Wappenbriefempfänger begründet war, wenn sich die Meinung bilden konnte, bei diesen kaiserlichen Gnadenweisen handele es sich gleichsam um eine Nobilitierung. Denn — wie bereits angedeutet — die ersten Kaiser, die solche Wappenbriefe erteilten, gingen damit nicht eben verschwenderisch um, sondern beschränkten ihre Gunstbezeugungen auf angesehenen Persönlichkeiten bzw. Familien. So wissen wir z. B. von Karl IV., daß er einem der berühmtesten Juristen des Mittelalters, dem Italiener Bartolus von Sassoferrato einen Wappenbrief ausstellte; auch die zweite bürgerliche Familie Scheure, von der uns überliefert ist, daß sie bereits von Karl IV. einen Wappenbrief erhielt, war immerhin so bedeutend, daß sie — wenn auch viel später — in den Adelsstand aufstieg.<sup>76)</sup>

<sup>74)</sup> So verlieh König Rupprecht v. d. Pfalz 1401 einem Bürgerlichen, dem Jost Lauwer aus Memmingen, das durch Aussterben heimgefallene Wappen einer mit Lauwer mütterlicherseits verwandten Adelsfamilie Schwabensberger mit gekröntem Helm (vgl. Beck, a. a. O. S. 489, 490).

<sup>75)</sup> Vgl. Albert a. a. O. S. 585; ferner T. v. Hefner: Altbayerische Heraldik, München 1869/71, S. 82.

<sup>76)</sup> Durch Diplom Kaiser Ferdinands III. d. d. 19. 11. 1654 — vgl. Genealog, Taschenb. d. Ritter- u. Adelsgeschlechter, Brünn 1879, S. 544.

Unter den Empfängern bürgerlicher Wappenbriefe des Kaisers Sigmund befand sich Caspar Schlick, der nachmalige Kanzler dreier Könige, der 1416 als erster einer langen Reihe von Gnadenerweisen, die den Aufstieg in den titulierten Adelsstand vorbereiteten, mit seinem Vater einen Wappenbrief erhielt. Weitere Wappenbriefe Sigmunds erhielten die damals bürgerliche Familie Keppler 1433, die später vom gleichen Kaiser in den Ritterstand erhoben, sowie 1431 die Schmied in Görlitz, die 1551 geadelt wurden. So war in dieser 1. Periode vielfach die Erlangung eines kaiserlichen Wappenbriefes die erste Stufe zum sozialen Aufstieg in den Adelsstand. Diese vielfältig zu machende Wahrnehmung dürfte vor allem zu der Meinungsbildung beigetragen haben, daß es sich bei den Geschlechtern, die bis zum Ende der Regierungszeit Maximilians I. einen kaiserlichen Wappenbrief erhielten, um Angehörige des Adelsstandes gehandelt habe.

Daß neben verdienten, wohl-situierten bürgerlichen Familien auch Angehörige weniger angesehener Berufsstände in jener 1. Periode bereits kaiserliche Wappenbriefe erhielten, kann indessen nicht übersehen werden. So stellte schon Friedrich III. 1452 für seinen kaiserlichen Küchenschreiber einen Wappenbrief aus und gab damit ein Beispiel, das sich in der Folgezeit noch vielfach wiederholen sollte. Auch Maximilian I. bedachte 1496 seinen Falkner mit einem Wappenbrief.

Es war ja auch sehr viel billiger für den Kaiser, wirkliche oder vermeintliche Verdienste seines Hofpersonals mit einer solchen Urkunde abzufinden als durch Geldgeschenke! Das blieb auch den Zeitgenossen nicht verborgen: Als z. B. der Görlitzer Stadtschreiber 1433 von wochenlanger kostspieliger Mission im Auftrage seiner Stadt, die den Kaiser Sigmund im Hussitenkriege unterstützt hatte, vom kaiserlichen Hof nach Hause zurückkehrte und als „Belohnung“ für das Wohlverhalten der Görlitzer nur einen Wappenbrief für die Stadt zurückbrachte, wurde er darob von seinen Mitbürgern verspottet. Der Ratsschöppe Laurentius Arnold hänselte ihn mit den Worten: „Ei lieber Stadtschreiber, hättet ihr gebracht einen Esel mit goldenen Hoden als ein Backofen groß, der wäre uns viel angenehmer gewesen denn das Wappen!“<sup>77)</sup>

Auch Cyriacus Spangenberg klagt in seinem 1591 erschienenen Adelspiegel darüber, daß oft große Herren ihre Diener, Stallmeister, Köche, Plattner, Hofschneider, Hufschmiede und dergleichen, wenn sie sich in langjährigen Diensten ihre Wertschätzung erworben hätten, mit einem schöngemalten Wappen begnaden und damit abweisen, „denen samt ihrem Weib und Kindern viel besser mit Verehrung einer gewissen Summe Geldes oder Landgütern geholfen wäre“.<sup>78) 79)</sup>

Solche Praktiken mußten naturgemäß die Wertschätzung der kaiserlichen Diplome in den Augen des Adels und der am Adelserwerb interessierten Kreise des Bürgertums herabsetzen. So erfahren wir aus der Zimmerischen Chronik z. B., daß ein Graf von Montfort auf dem Reichstage zu Speyer 1541 das ihm durch einen Mittelsmann des Kaisers nahegebrachte Anerbieten des Kaisers, sein Wappen zu „bessern“, rundweg ablehnte. Indessen können solche Einzelfälle der kaiserlichen Wappenbriefpraxis das Gesamtbild während der 1. Periode nur unwesentlich beeinflussen. Im großen und ganzen läßt sich für diese Epoche bis 1520 die Feststellung treffen, daß

<sup>77)</sup> J. G. L. Dorst: Allg. Wappenbuch, Görlitz 1843 Bd. I, S. 136 (nicht eingesehen, zitiert bei G. A. Seyler, *Gesch. d. Heraldik*, S. 493).

<sup>78)</sup> Vgl. C. v. Spangenberg, *Adelspiegel*, 1591, Teil I, S. 206.

<sup>79)</sup> Zu diesem Thema auch H. v. Goldegg in *Zeitschr. d. Ferdinandeums Innsbruck* 1875 S. 40—43.

mit kaiserlichen Wappenbriefen fast ausschließlich solche bürgerlichen Familien bedacht wurden, die sich einer gehobenen sozialen Stellung erfreuten und vielfach später in den Adelsstand aufstiegen.

2. Dieses Bild wandelte sich in der folgenden Periode, die wir bereits zuvor als die der konkurrierenden Zuständigkeit des Kaisers und der Hofpfalzgrafen für die Wappenbrieferteilung gekennzeichnet haben. Schon infolge der niedrigeren Gebühren, die die Hofpfalzgrafen im allgemeinen im Vergleich mit der kaiserlichen Reichshofkanzlei für die Ausstellung ihrer Wappenbriefe forderten, wurde es nunmehr einer wesentlich breiteren Schicht von Bürgern und — in einigen Gegenden — auch Bauern möglich, sich ihr Wappen wenn nicht gar vom Kaiser selbst, so doch von einem in seinem Namen urkundenden Stellvertreter verbrieften zu lassen. Bereits einer der ersten Hofpfalzgrafen, dem die Befugnis zur Wappenbrieferteilung eingeräumt war, Albrecht v. Bonstetten (C. P. 1482—1505) hatte seine Wappenbriefe nicht nur Äbten und Pröpsten seiner Schweizer Heimat, sondern auch Bürgermeistern und Bürgern kleinerer eidgenössischer Orte zugewendet.

Von den Pfalzgrafen des 16. Jahrhunderts, bei denen uns an Hand erhalten gebliebener Registraturen oder Konzepte ein einigermaßen vollständiger Überblick über ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Wappenbrieferteilung möglich ist, wie z. B. dem kaiserlichen Reichspfennigmeister Zacharias Geizkofler (C. P. 1589—1617), dem kaiserlichen Reichshofrat Hildebrand Meckher v. Balgheim (C. P. 1589—1601), dem kaiserlichen Reichskanzleisekretarius Franz Rasso Gotthardt (C. P. 1594—1608) und dem Magdeburger Domprobst Wilhelm Böcklin v. Böcklinsau (C. P. 1555—1585) wissen wir, daß sie mit ihren Wappenbriefen im großen und ganzen den gleichen Personenkreis bedachten.<sup>60)</sup> Er setzte sich vornehmlich zusammen aus Geistlichen, Akademikern und höheren Beamten, Offizieren, Bürgermeistern und Ratsangehörigen, um zunächst die gehobenen sozialen Schichten zu erwähnen, auf die bei den eben genannten 4 Pfalzgrafen im Durchschnitt etwa 40 % der Wappenbriefe entfallen.

Sodann folgt die breite Schicht der Stadtbürger, die uns vielfach ohne weitere berufliche Kennzeichnung, manchmal aber auch zusätzlich als Kaufleute, Handwerker aller Art, Schreiber und Schulmeister in den Urkunden vorgestellt werden. Auf sie entfällt bei den erwähnten 4 Hofpfalzgrafen die Hauptmasse der Wappenbriefe, nämlich 50 %. Schließlich finden wir unter den Wappenbriefempfängern dieser 4 C. P. auch Wappenbriefe für niedere Bedienstete, wie herrschaftliche Keller, Leibdiener, Kammerdiener, Leibschilden, Leibbarbiere, Musiker, Kapellmeister, Soldaten, Feldschere, Lakaien, Trabanten, Silberdiener, Tafeldiener, Mundköche, Küchenschreiber, Hofgärtner, Stutenmeister, Stallmeister, die jedoch nur einen Anteil von 10 % der Urkunden ausmachen.

Bei allen diesen niederen und wohl auch bei den höheren Bediensteten vertrat der Wappenbrief — wie bereits erwähnt — sicherlich in vielen Fällen die Stelle einer Gehaltsaufbesserung. Er wurde als Dienstauszeichnung verstanden wie später etwa eine Ordensverleihung.

Wappenbrieferteilungen an bauerliche Familien kommen zu jener Zeit nur selten vor. Eine Ausnahme bildet lediglich das Bauerntum Tirols, das zu den wappenfreudigsten Landschaften des alten Reiches überhaupt zählte und darin allenfalls mit der Schweiz sowie Friesland und Dithmarschen verglichen werden kann, wo gleichfalls die Wappenführung in bauerlichen Kreisen durchweg beliebt war.

<sup>60)</sup> Vgl. Hofpfalzgr.-Reg. Bd. I S. 9—24, 101—112; Bd. II S. 1—13, 35—68.

Während aber in diesen letztgenannten Landschaften kaum Wappenbriefe in bäuerliche Familien gelangten, zeichnet sich Tirol durch eine außerordentliche Fülle verbriefter Wappen aus. Hier wirkten nicht nur zahlreiche Comites Palatini,<sup>81)</sup> sondern vor allem die Habsburger Erzherzöge der Tiroler Nebenlinie des Hauses Österreich (1564—1665), die auf Grund des dem Erzhause 1453 erteilten Großen Palatinats Wappenbriefe ausstellten.<sup>82)</sup> Nach den im Wiener Adelsarchiv erhaltenen 15 Bänden dieser sog. Tiroler Wappenbücher sind während des Zeitraumes von 1565 bis 1665 insgesamt nicht weniger als rd. 2110 Wappenbriefe und Adelsdiplome von den Tiroler Erzherzögen ausgestellt worden, darunter ein erheblicher Prozentsatz an bäuerliche Familien. So wird auch durch die Verteilung der Wappenbriefe die These erwiesen, daß die Wappenführung im 16. und 17. Jahrhundert breiteste Schichten der nichtadeligen Bevölkerung Deutschlands erfaßt hatte.

3. In der mit dem Abschluß des 30jährigen Krieges beginnenden und bis zum Ende des alten Reiches andauernden 3. Periode ließ das Interesse an der Wappenführung — wie bereits hervorgehoben — wesentlich nach. Die als Folge des grausamen Krieges eingetretene Verelendung weiter Teile unseres Vaterlandes, das Erlöschen zahlreicher städtischer Geschlechter, die durch Krieg und Vertreibung in ihrem Lebenswillen gebrochen waren, führten ebenso wie der künstlerische Verfall der Heraldik im Zeitalter des Barock und Rokoko dazu, daß von dem blühenden bürgerlichen Wappenwesen der 2. Periode nur noch Bruchstücke bis in unsere Zeit hinüber gerettet wurden.

Was in den Jahren 1650—1806 an neuen Wappenbriefen hinzukam, ist zahlenmäßig gering und erstreckte sich seltener auf die gehobenen Schichten des Bürgertums, die damals anstelle des Wappenbriefes sogleich den Adelsbrief erstrebten und meist auch erhielten. Dies mag an einem Beispiel veranschaulicht werden:

Von dem hauptsächlich in Tirol während der Jahre 1678—1707 wirkenden C. P. Sutor v. Ortenheim sind uns 62 Wappenbriefe und einige — in Überschreitung seiner Zuständigkeit von ihm ausgestellte — Adelsdiplome bekannt. Bei 53 dieser Sutor'schen Wappenbriefe sind die Berufe der Empfänger angegeben oder anderweitig zu identifizieren. Von diesen konnte Sutor nur 2 an Akademiker und 1 an einen Geistlichen, aber 10 an untere Beamte und ungefähr 40 an bäuerliche Familien absetzen; mit den Adelsdiplomen beglückte er wohlhabende Bürger. Daß jedenfalls während dieser Zeit die Erlangung eines Wappenbriefes auch für Gevatter Schneider und Handschuhmacher keine Schwierigkeiten darstellte, zeigt uns auch die bekannte Schilderung Grimmelshausens aus dem „Simplicissimus“, in der er uns mit folgenden Worten darstellt, wie sein aus bäuerlichem Stande zum Unteroffizier avancierter Romanheld zu einem Wappenbrief kam:

„Nichts ärgerte mich mehr, als daß ich mich keinen Edelmann zu sein wußte, damit ich meinen Knecht und Jungen auch in meine Liberei hätte kleiden mögen. Ich gedachte: „Alle Dinge haben ihren Anfang. Wann du ein Wappen hast, so hast du schon ein eigne Liberei; und wann du Fähnrich wirst, so mußt du ja ein Petschier haben, wann schon du kein Junker bist.“ Ich war nicht lange mit solchen Gedanken schwanger gegangen, als ich mir durch einen Comitem Palatinum ein Wappen geben ließ; das waren drei rote Larven in einem weißen Feld und auf dem Helm ein Brustbild eines jungen Narrn in kälbernem Habit mit einem Paar Hasenohren vorn mit

<sup>81)</sup> Vgl. dazu A. Roth: Über die Ausbreitung der Wappenführung durch Bürgerliche in Vierteljschr. HEROLD Bd. 3 (1943) S. 1—12 mit einer Liste der dort tätigen Comites Palatini.

<sup>82)</sup> Regesten dieser Diplome in den Tiroler Wappenbüchern, vgl. Anm. 69.

Schellen geziert. Dann ich dachte, dies schickte sich am besten zu meinem Namen, weil ich Simplicius heiße.“

Auch nahm die Zahl der Wappenbriefe zunächst langsam, seit Beginn des 18. Jahrhunderts aber sehr rasch ab: Nach Forschungen von August Roth ließen sich z. B. in Tirol aus bestimmten Quellen im Zeitraum von 1520—1650 rund 2000 Wappenverbriefungen nachweisen; hingegen betrug diese Zahl für den Zeitraum von 1650—1806 nur noch 50!<sup>83)</sup>

Während die kaiserliche Reichshofkanzlei die Ausstellung bürgerlicher Wappenbriefe bereits um 1700 nahezu gänzlich eingestellt hatte, übten die (kleinen) Hofpfalzgrafen diese Tätigkeit zwar noch bis zum Ende des Alten Reiches aus. Die Zahl der von ihnen ausgefertigten Wappenbriefe wurde aber immer geringer, weil — wie schon hervorgehoben — das Bedürfnis dafür fast völlig erloschen war. So ging mit dem Alten Reiche am Beginn des 19. Jahrhunderts auch eine 450 Jahre alte Tradition bürgerlicher Wappenbeurkundung zu Ende. Sie wurde erst nach einem Jahrhundert der Wiederbesinnung auf historische Werte im Jahre 1912 durch die vom König v. Sachsen seit dieser Zeit ausgestellten bürgerlichen Wappenbriefe erneuert<sup>84)</sup> und — nachdem mit dem Verschwinden der Dynastien wiederum eine neue Lage eingetreten war — seit 1922 vom HEROLD wieder aufgenommen.

## V.

Nicht unwesentlich für die Bewertung der Wappenbriefe durch die jeweiligen sozialen Schichten der Empfänger ist ferner ein Blick auf die Höhe der Taxen, die für einen kaiserlichen oder pfalzgräflichen Wappenbrief gezahlt werden mußten. Leider ist insoweit die Quellenlage recht ungünstig: nur in den seltensten Fällen sind Angaben über die Höhe dieser Taxen überliefert. Daher ist es z. Z. noch nicht möglich, ein zuverlässiges Bild über die Entwicklung der Kosten, die für die Erlangung eines Wappenbriefes aufgewandt werden mußten, zu zeichnen. Immerhin können die nachfolgenden Beispiele doch wenigstens Anhaltspunkte für die Entwicklung der Taxen geben.

Allgemein läßt sich feststellen, daß die Gebühren, die von der Reichshofkanzlei für einen kaiserlichen Wappenbrief gefordert wurden, naturgemäß höher waren als die Taxen der Hofpfalzgrafen. Die „Erneuerte Kurmainzische Reichshofkanzley-Taxordnung“ vom 6. 1. 1659<sup>85)</sup> bestimmte u. a., daß für einen bürgerlichen Wappenbrief „mit Löwen und Cron“ (!) 40 Gulden sowie zusätzlich 12 Gulden an sog. „jura cancellaria“ zu entrichten seien. Daß diese hohe Taxe eine Folge der im 30jährigen Kriege eingetretenen Geldentwertung war, dürfte außer Zweifel stehen. Demnach haben wir die Gebühren für einen kaiserlichen Wappenbrief während der 1. Periode (1350—1520) und während des 2. Zeitabschnittes (1520—1650) wohl wesentlich niedriger im Nominalwert anzusetzen.

Für die hofpfalzgräflichen Wappenbriefe liegt als frühestes Zeugnis hinsichtlich der Taxen das „Verzeichnis der actuum vermöge habenden Palatinats“ des Abtes Eberhard von Kempten (1577—1584) vor,<sup>86)</sup> wonach die Gebühr durchschnittlich

<sup>83)</sup> Vgl. A. Roth in Vierteljschr. HEROLD Bd. 3 (1943) S. 4—5.

<sup>84)</sup> Vgl. M. Gritzner in Mitt. d. Roland, Dresden 1936, S. 13.

<sup>85)</sup> Abdruck bei Seyler, a. a. O. S. 393 f; vgl. ferner: H—r: Ein unveröffentlichter Entwurf eines Taxregulativs für Wappenbesserungen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts in Monbl. Adler Bd. 7 (1912), S. 188.

<sup>86)</sup> HptStArch. München, Neuburger Abgabe Nr. 1484 — vgl. Hofpfalzgr.-Reg. Bd. I S. 139, 145—150.

8 Gulden betrug. Etwa 100 Jahre später mußten auch für einen pfalzgräflichen Wappenbrief sehr viel höhere Nominalwerte gezahlt werden: Die juristische Fakultät der Universität Innsbruck forderte für ihre während der Zeit von 1700—1730 ausgestellten Wappenbriefe Taxen, die zwischen 15 und 40 Gulden lagen.<sup>87)</sup> Daß mit der zunehmenden Geringschätzung der Wappenbriefe gegen Ende des Alten Reiches auch die Gebühren für solche Urkunden effektiv sanken, darf als sicher angenommen werden.

Da allein die Mitteilung bestimmter Währungseinheiten indessen keinen hinreichenden Eindruck von dem realen Wert dieser Summe vermittelt, soll mit den nachfolgenden Übersichten über die Preise in bestimmten Gebieten zur Zeit der Wappenbriefausstellung der Versuch gemacht werden, Vergleichsgrößen zur Beurteilung der Kaufkraft der Taxsummen zu geben. Dabei gehen wir davon aus, daß unter den „Gulden“, die in den oben angegebenen Quellen schlicht so bezeichnet werden, jeweils Silbergulden in der betreffenden Landeswährung zu verstehen sind; denn die seit der Reichsmünzordnung von 1559 fixierten (rheinischen) Goldgulden haben sich in vielen Gebieten des Reiches niemals wirklich durchsetzen können.<sup>88)</sup> Unterstellt man also, daß die Guldenangaben für Kempten etwa der in der Reichsstadt Augsburg zur gleichen Zeit geltenden Währung entsprechen, deren Kaufkraft von M. J. Elsas untersucht wurde;<sup>89)</sup> ferner daß die Taxordnung der Reichshofkanzlei auf die Wiener Währung abgestimmt ist,<sup>90)</sup> so lassen sich folgende Vergleichswerte zur Beurteilung der Kaufkraft ermitteln:<sup>91)</sup>

8 Gulden in Augsburger Währung um 1580 entsprachen:

Roggen	kg	288	Butter	kg	35
Erbsen	kg	220	Schuhe	(1 Paar)	10—11
Rindfleisch	kg	97			

Für die Wiener Währung ergeben sich folgende Relationen:

Ware	Maßeinheit	Zeitpunkt und Währungseinheit		
		1580 S fl	1660 50 fl	1700/30 15 fl
Getreide	kg	461	2066	530
Erbsen	kg	402	1057	348
Wein	liter	158	677	294
Ochsen	Stück	0,6	1,8	0,37
Rindfleisch	kg	156	560	101
Butter	kg	66	255	45
Arbeitsleistung eines Maurergesellen	Tage	42	147	40

<sup>87)</sup> Vgl. Hofpfalzgr.-Reg. Bd. I S. 39—41.

<sup>88)</sup> Vgl. Friedr. Frh. v. Schrötter: D. Münzwesen d. Deutschen Reichs von 1550 bis 1566 in Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. u. Wirtschaft., Jg. 35/4 (1911), Jg. 36/1 (1912), S. 121.

<sup>89)</sup> M. J. Elsas, Umriss einer Gesch. der Preise u. Löhne in Deutschland, Bd. 1, Leiden 1936, S. 593 ff.

<sup>90)</sup> Vgl. insoweit A. F. Pribram: Materialien z. Gesch. der Preise u. Löhne in Österreich, erster (u. einziger) Bd., Wien 1938, S. 270 ff.

<sup>91)</sup> Der Verf. verdankt diese Ermittlungen Herrn Dr. Diedr. Saalfeld vom Institut f. Wirtschafts- u. Sozialgesch. d. Univers. Göttingen.

Bei allen Vorbehalten, die gegenüber solchen Berechnungen stets gemacht werden müssen, sind sie doch geeignet, eine ungefähre Vorstellung davon zu geben, wie hoch die Ausstellung eines Wappenbriefes jeweils bewertet wurde.

In ähnlicher Weise lassen sich geldgeschichtliche Untersuchungen über die Höhe der Summe anstellen, die jeweils in den kaiserlichen Wappenbriefen oder in den Palatinatsdiplomen als Poen (Geldstrafe) bei einer Verletzung der Rechte des Wappenbriefempfängers angedroht wurden. (Vgl. oben S. 175.) Erstmals in Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437) vorkommend, betrug die Poen bei kaiserlichen Wappenbriefen<sup>92)</sup> anfänglich 15 oder 20 Mark lötigen Goldes. Diese Summe wurde auch noch unter Friedrich III. und Maximilian I. bei einfachen bürgerlichen Wappenbriefen, gelegentlich auch bei Wappenbesserungsdiplomen für adelige Geschlechter beibehalten. Jedoch enthalten in dieser 1. Periode durchaus noch nicht alle Wappenbriefe eine Poenklausel. Diese wurde wohl erst unter Karl V. allgemein üblich; jedenfalls ist sie in der seit 1541 gebrauchten Formel für bürgerliche Wappenbriefe mit der immer noch gleichbleibenden Summe von 20 Mark lötigen Goldes enthalten. Erst in der Mitte des 16. Jhdts. steigt dann die Poen der kaiserlichen Wappenbriefe auf 50 Mark lötigen Goldes, nachdem die Pfalzgrafen durchweg diese Summe in ihren Wappenbriefen als Poen angegeben hatten.

In den Palatinatsdiplomen der deutschen Kaiser war nämlich schon seit Karl IV.<sup>93)</sup> eine Poen bei Verletzung der Rechte des Diplomempfängers aufgenommen worden. Seitdem nun die Pfalzgrafen auch das Recht zur Ausstellung von Wappenbriefen erhielten, pflegten sie in die von ihnen ausgefertigten Urkunden ihrerseits die Poenformel ihres kaiserlichen Ernennungsdiploms einzurücken. So droht schon Albrecht v. Bonstetten, einer der ersten Pfalzgrafen, die die Befugnis zur Ausstellung von Wappenbriefen erhielten, in seinen Wappenbriefen „ein gewonlich pen der wappenbrieffen, namlich zwentzig margk lötigs goldes“ an.<sup>94)</sup> Später wurde es üblich, die kaum jemals unter 50 Mark lötigen Goldes betragende Poen des kaiserlichen Ernennungsdiploms als Maßstab für die pfalzgräflichen Urkunden zu wählen. So formuliert der Com. Pal. Johann Georg v. Werdle zu Adelsried (1664—1695) in seinen Wappenbriefen: „und darzue meinem obgemelten kaiserlichen Freyheitsbrieff einverleibte Poen, der Fünffzig March löttigs Golds...“<sup>95)</sup> Auf diese Weise stieg die Poen im Zuge der laufenden Geldentwertung bis zum Ende des alten Reiches auf die phantastisch anmutende Summe von 200 Mark lötigen Goldes an.<sup>96)</sup>

Auch insoweit ist es naturgemäß schwierig, sich einen Begriff von der Kaufkraft der in der Poenformel angedrohten Summe zu verschaffen, um so mehr, als es sich dabei nicht um die Angabe in gemünzter Währung handelt. Die seit den Urkunden Karls IV. ständig wiederkehrende Angabe der Poensumme in „Mark lötigen Goldes“ („marca aurei purei“) sollte denn wohl auch in erster Linie eine Abschreckungswir-

<sup>92)</sup> Z. B. im Wpbr. f. Heinrich u. Caspar Schlick d. d. 1416 (Abdruck bei F. Lünig, Dt. Reichsarchiv, spicilegium seculare, Leipzig 1719, Bd. I S. 1074) und im Wpbr. für die Brüder Schlick d. d. Regensbg. 1. 10. 1434 (Lünig, a. a. O. S. 1182).

<sup>93)</sup> Vgl. die bei J. Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens, Innsbruck, Bd. 4, S. 535 ff. mitgeteilten Palatinatsdiplome Karls IV., bei denen vereinzelt eine Poen von 1000 Mark lötigen Goldes angedroht wird.

<sup>94)</sup> So im Wpbr. für die Gebr. Wirtz aus Urikon d. d. 11. 12. 1492 (Abdruck im Jahresbericht 1959 d. Ritterhaus-Vereinigung Urikon S. 32/33).

<sup>95)</sup> Wpbr. für Joh. Stadler d. d. 6. 1. 1667 — Bayer. HStArch. München, Pers.-Selekt K 420.

<sup>96)</sup> So z. B. in den Diplomen des Com. Pal. Christian Jakob Wagenseil (1792—1806), vgl. Hofpfalzgr.-Reg. Bd. II, S. 29 ff.

kung auf etwaige Rechtsverletzer ausüben. Ob sie jemals erlegt werden mußte, darf bezweifelt werden. Bei der „Mark“ handelt es sich um eine Gewichtseinheit, die in den verschiedenen Gegenden des Reiches unterschiedlich war. Die Wiener Mark, von der wir wohl hier spätestens seit dem Beginn der Habsburgerherrschaft ausgehen dürfen, hatte ein Gewicht von etwa 281 g. Durch das Attribut „lötig“ (purus) wurde im allgemeinen nur zum Ausdruck gebracht, daß der volle gesetzliche Goldgehalt gewahrt sein mußte.<sup>97)</sup>

Für eine Beurteilung der Kaufkraft dieser Strafsummen mögen die folgenden Wertrelationen einen Anhaltspunkt geben: Geht man davon aus, daß die 20 bzw. 200 Mark Gold einem Gewicht von 5620 g bzw. 56 200 g Gold entsprachen, so würde dies um 1500 bei der damals etwa anzunehmenden Relation 1 : 10,75 zwischen Silber und Gold<sup>98)</sup> einem Silbergewicht von 56 545 g, im Jahre 1800 hingegen bei der damaligen Relation von 1 : 15,5 einem Silbergewicht von 815 300 g gleichzusetzen sein.<sup>99)</sup> <sup>100)</sup>

Ware	Gegenwert für 56 545 g Ag 1500—1510		Gegenwert für 815 300 g Ag 1780—1800	
	in Wien <sup>101)</sup>	in Danzig <sup>102)</sup>	in Wien	in Danzig
1000 kg Korn (Roggen)	406	433	1733	1250
Ochsen	362	587	1247	1400

Ware	Gegenwert für 56 545 g Ag um 1590		Gegenwert für 815 300 g Ag um 1775—1800		
	im Raum Hildesheim <sup>103)</sup>	im Raum Wernigerode <sup>104)</sup>	im Raum Hildesheim	im Raum Wernigerode	im Raum Helmstedt <sup>105)</sup>
Jahrespacht pro ha Ackerland	1160		3100	9874	
Kaufpreis pro ha Ackerland		290		1222	835
1000 kg Roggen				1387	1182

<sup>97)</sup> Vgl. A. Luschin v. Ebengreuth: Allg. Münzkde u. Geldgesch., Bln. 1926, S. 183.

<sup>98)</sup> Vgl. A. F. Pribram, a. a. O. S. 46.

<sup>99)</sup> Die nachfolgenden Ermittlungen verdankt der Verf. wiederum Herrn Dr. Diedr. Saalfeld vom Institut f. Wirtschafts- u. Sozialgesch. d. Univers. Göttingen.

<sup>100)</sup> Die Umrechnung in die Silberäquivalente erfolgte, weil in den zitierten Quellen (Anm. 103—107) durchweg nur der Silbergehalt der derzeitigen Münzen angegeben ist; für Danzig war allerdings direkt eine Umrechnung über den Goldwert der Preissummen möglich.

<sup>101)</sup> Vgl. A. F. Pribram, a. a. O. S. 571, 581, 598.

<sup>102)</sup> Vgl. J. Pele: Ceny w Danzku w XVI. i XVII. wieku (Badania z. dziejów społecz. i. gospod., 21) Lwów 1937, S. 117 ff. und T. Furtac: Ceny w Gdansk w latach 1701—1815 (ebenda 22), Lwów 1935, S. 212 ff.

<sup>103)</sup> Vgl. W. Graf Goertz-Wrisberg: D. Entwicklung d. Landwirtschaft auf den Goertz-Wrisbergschen Gütern i. d. Prov. Hannover (Sammlg. nationalökonom. u. statist. Abh. d. Staatsw. Sem. zu Halle a. d. S., Bd. 2, Heft 4) Jena 1880, S. 16.

<sup>104)</sup> Vgl. A. Beckhaus: Entwicklung d. Landwirtschaft auf den gräfl. Stolberg-Wernigerödischen Domänen (ebenda Bd. 5, Heft 6) 1888, S. 86 ff.

<sup>105)</sup> Vgl. W. Achilles: Vermögensverhältnisse braunschweigischer Bauernhöfe im 17. u. 18. Jhdt. (Quellen u. Forschungen z. Agrargesch. XII), Stuttgart 1965, S. 11 ff.

Für den Ankauf ganzer Landgüter mußten in den vergleichbaren Zeiträumen folgende Kaufsummen (in Gramm Silber) ausgegeben werden: In Schleswig-Holstein<sup>106)</sup> wurden für das Gut Rantzau im Jahre 1530 252 200 g Ag, im Jahre 1590 für das gleiche (im Umfang aber möglicherweise vergrößerte) Gut 737 500 g Ag, in Sachsen<sup>107)</sup> für ein Gut in der Herrschaft Schönberg 1543 520 940 g Ag gezahlt. Um 1800 wurden in Schleswig-Holstein<sup>108)</sup> für ein Landgut zwischen 3336 kg Ag und 3892 kg Ag, in Deutschland überhaupt zwischen 667 Ag und 4000 kg Ag aufgewendet. Die Poensumme von 20 bzw. 200 Mark Gold entsprach also jeweils etwa dem Werte eines kleineren Landgutes.

## VI.

Zum Schluß sei noch kurz auf die Quellenlage bzgl. der Wappenbriefe eingegangen. Sie ist unterschiedlich für die von den Kaisern und die von Hofpfalzgrafen ausgestellten Wappenbriefe zu beurteilen.

Vorweg muß man sich darüber im klaren sein, daß nur ein winziger Bruchteil aller jemals ausgestellten Wappenbriefe im Original erhalten geblieben ist. Wenn auch eine solche Urkunde, da sie ihre Bedeutung ja nicht mit dem Tode ihres Empfängers verlor, in der wappenführenden Familie im allgemeinen verwahrt und an die Nachfahren weitergegeben wurde, so ist doch der Prozentsatz der durch Unachtsamkeit, Kriegsläufe, Feuersbrünste usw. zerstörten und damit verlorengegangenen Wappenbriefe außerordentlich groß. Man kann dies in den Fällen einigermaßen zuverlässig nachprüfen, in denen wir über die Gesamtzahl der von einem Kaiser oder Comes Palatinus tatsächlich ausgefertigten Wappenbriefe an Hand seiner Konzepte unterrichtet sind und diese Zahl mit der der tatsächlich erhalten gebliebenen Originaldiplome vergleichen können. So sind z. B. vom C. P. Böcklin v. Böcklinsau insgesamt rund 190 Wappenbriefe ausgestellt worden; erhalten geblieben sind nachweislich nur 7. Bei anderen Hofpfalzgrafen liegen die Verhältnisse ähnlich, z. B. Franz Rasso Gotthardt: 175/5, Mecker v. Balgheim: 66/2; Zacharias Geizkofler: 197/6.

Wenn auch die Zahl der heute noch in Privathand befindlichen Wappenbriefe kaum geschätzt werden kann, dürfte sie jedenfalls weit unter derjenigen liegen, die auf Wappenbriefe in staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Archiven und Museen entfällt. Über diese Bestände sind wenigstens für einige größere Archive und Museen Übersichten in der Fachliteratur erschienen.<sup>109)</sup>

<sup>106)</sup> Vgl. V. v. Arnim: Wechsellagen u. Entwicklung d. Landwirtschaft in Schleswig-Holstein im 16. bis 18. Jhdt. Landw. Diss. Göttingen 1953, S. 26.

<sup>107)</sup> Vgl. O. Ackermann: D. Entwicklung d. Landwirtschaft a. d. Vorwerken der Schönburgischen Herrschaften Wesselburg und Penig vom 16. Jhdt. bis zur Gegenwart. Phil. Diss. Leipzig 1911, S. 21.

<sup>108)</sup> Vgl. W. Abel: Agrarkrisen u. Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 15.—19. Jhdt., Bln. 1935, S. 122; 2. Aufl. 1966, S. 202 ff.

<sup>109)</sup> Hiervon seien genannt:

Basel: W. R. Stachelin, Basler Adels- und Wappenbriefe. in: Schweizer Archiv für Heraldik 31 (1917) 72 ff. u. 32 (1918) 28 ff.; auch SA. Basel 1916 (128 S.).  
 Bern: Christian Lerch, Die Wappensammlung des bernischen Staatsarchivs, in: Schweizer Archiv für Heraldik 58 (1944) 6—10.  
 Budapest: Paul Ghyczy, Die Adels- und Wappenbriefe ausländischer Provenienz in der Bibliothek des National-Museums in Budapest, in: ADLER 6 (1909) 316 bis 320.

Daneben spielen wenigstens für gewisse Kategorien von Wappenbriefen die erhalten gebliebenen Konzepte oder Kopien eine Rolle.

1. Die von den Kaisern ausgestellten Wappenbriefe haben ihren Niederschlag wie die übrigen Urkunden der Kaiser in den Reichsregisterbüchern gefunden, die zwar aus der Zeit Karls IV. nur in Bruchstücken, seit Ruprecht jedoch einigermaßen vollständig erhalten sind.<sup>110)</sup> Sie sind in den Kaiserregesten (regesta imperii) bis zum Abschluß der Regierung Friedrichs III. (1440—1493) und fragmentarisch für die Zeit Karls V. (1521—1556) veröffentlicht.<sup>111)</sup>

Für die Regierung Maximilians I. (1493—1519) und für die Nachfolger Karls V. bis zum Ende des alten Reiches fehlt bisher eine Publikation der Reichsregister, mit der leider auch für die nächste Zeit kaum geredinet werden kann.

- 
- Hamburg: Hans Kellinghusen: Verzeichnis der im Hamburgischen Staatsarchiv nachweisbaren Hofpfalzgrafen, in: Familiengeschichtliche Blätter 23 (1925) Sp. 229 bis 232; 24 (1926) Sp. 13—14.
- Innsbruck: N. N.: Verzeichnis der Adels- und Wappenbriefe in der Urkundensammlung des „Ferdinandeums“, in: Zeitschrift des Ferdinandeums Innsbruck, Heft 29 (1895) 365—381.
- Linz: Arthur Schreiber, Verzeichnis der im Linzer Landesarchiv vorfindlichen Diplome, in: ADLER 11 (1931) 31—40.
- München: Karl Primbs, Mitteilungen über Wappen- und Adelsverleihungen, in: Archivische Zeitschrift N. F. 6 (1896) 92—228; N. F. 7 (1897) 1—45, 205—242.
- Preßburg: Ernst Görlich, Wappen deutscher Geschlechter im Preßburger Stadtarchiv, in: Familiengeschichtliche Blätter 37 (1939) 21—24.
- Salzburg: Franz Martin, Die Standeserhebungsdiplome und Wappenbriefe des städtischen Museums in Salzburg, in: Mitteilungen des deutsch-österreichischen Archivrates 1919, 1—8.
- Siebenbürgen: Josef v. Sebestyén, Wappendenkmäler des Burzenländisch Sächsischen Museums, in: Mitteilungen des Burzenländisch Sächsischen Museums (Kronstadt) 4 (1940) 1—44.
- St. Gallen: St. Galler Adels- und Wappenbriefe, in: Schweizer Archiv für Heraldik 53 (1939) 95—99, 113—118; 54 (1940) 7—12, 56—62; 56 (1942) 6—11, 69—72; 57 (1943) 16—22, 54—60; 58 (1944) 15—20, 64—69; 59 (1945) 23—48, 72—75; 60 (1946) 113—118.
- Wels: Julius Theuer, Wappen- und Adelsdiplome in den im Archiv der Stadt Wels erliegenden Inventaren, in: ADLER 11 (1931) 93—94.
- Zürich: Anton Lagardier, Zürcherische Wappenbücher, in: Schweizer Archiv für Heraldik 54 (1940) 15—17.

<sup>110)</sup> Im Österreich. Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, Wien I, Minoritenplatz 1. Vgl. dazu L. Bittner, Gesamtinventar des Haus-, Hof- u. Staatsarchivs, 5 Bde., Wien 1936, Bd. 1, S. 316 ff. ferner L. Groß, Gesch. d. dt. Reichshofkanzlei, Wien 1933, S. 221 ff., 282 ff.

<sup>111)</sup> A. Huber: D. Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346—1378, Innsbruck 1877; Ergänzg. 1889.

J. Chmel: Regesta chronologico-diplomatica Ruperti V regis Romanorum, Frankfurt 1834.

L. Graf v. Oberndorff: Regesten d. Pfalzgrafen z. Rh. 1214—1508, Bd. 2, Regesten König Ruprechts, Innsbruck 1939.

W. Altmann: Regesta imperii XI — D. Urkunden des Kaisers Sigmund 1410—1437, Innsbruck 1896.

H. Koller: D. Reichsregister Albrechts II., Wien 1955.

J. Chmel: Regesta chronologico-diplomatica Friderici III., Romanorum imperatoris 1440 bis 1493, Wien 1859 (2 Bde.).

L. Groß: D. Reichsregisterbücher Karls V., Wien 1930.

Seit Karl V. sind indessen für den größten Teil der Standeserhöhungen und Wappenbriefe die Konzepte aus der Gratialregistratur der kaiserl. Reichshofkanzlei erhalten geblieben und im früheren Adelsarchiv des k. k. Ministeriums des Innern, heute im Österreich. Staatsarchiv, Abt. Allg. Verwaltungsarchiv<sup>112)</sup> zusammengefaßt. Diese nach dem Alphabet der Familiennamen der begnadeten Familien geordnete Sammlung enthält auch die kaiserlichen Wappenbriefe, die etwa seit 1528 bis 1806 erteilt wurden; sie wird neuerdings durch die Publikation v. Franks<sup>113)</sup> der erleichterten Benutzung erschlossen.

Darüber hinaus sind durch einzelne monographische Darstellungen<sup>114), 115)</sup> bestimmte Zeitabschnitte der kaiserlichen Urkundstätigkeit näher beleuchtet worden. Insgesamt betrachtet kann somit die Quellenlage hinsichtlich der kaiserlichen Wappenbriefe als einigermaßen befriedigend bezeichnet werden, wenn auch feststeht, daß sowohl die Reichsregisterbücher als auch die Konzeptsammlungen des früheren Adelsarchivs Lücken aufweisen.

2. Sehr viel ungünstiger steht es um die Quellenlage bei den von Hofpfalzgrafen ausgestellten Wappenbriefen. Dabei ist wiederum zu differenzieren zwischen den verschiedenen Erscheinungsformen des Palatinats, dem großen Palatinat, dem institutionellen Palatinat und kleinen Palatinat:<sup>116)</sup>

- a) Bei den Adelsgeschlechtern, die als Inhaber des Großen Palatinats auch Wappenbriefe ausstellten, handelt es sich in der Mehrzahl um bedeutendere Familien aus den Kreisen der bis 1806 reichsunmittelbaren Geschlechter des Wiener Hofadels und anderer Standesherrn. Diese Familien haben ihr Archivgut, darunter auch Archivalien über ihre Palatinatstätigkeit, zumeist in eigenen Adelsarchiven zusammengefaßt.<sup>117)</sup> Wenn auch Veröffentlichungen aus diesen Archiven bisher recht selten waren,<sup>118)</sup> so sind doch Konzepte der auf Grund des Palatinats erteilten Wappenbriefe in größerem Umfange noch heute in den betreffenden Adelsarchiven zu vermuten und — soweit eine eigenen Archivbetreuung aufrechterhalten werden konnte — der Öffentlichkeit zugänglich.
- b) Bei den Inhabern des institutionellen Palatinats handelte es sich um Universitäten und Akademien sowie um die Bürgermeister einiger Städte. Hier sind die Archivalien, die auf Grund der Palatinatstätigkeit anfielen, zumeist in den Universitäts- und Stadtarchiven mehr oder weniger vollständig erhalten geblieben. Daher konnte bereits eine größere Anzahl dieser institutionellen Palatinat im Hofpfalzgrafenregister<sup>119)</sup> bearbeitet und damit auch die Wappenbriefe dieser Provenienz in Regestenform veröffentlicht werden.

<sup>112)</sup> Wien I, Wallnerstraße 6 a.

<sup>113)</sup> K. F. v. Frank, Standeserhebungen u. Gnadenakte für das Deutsche Reich u. d. Österreich. Erblände bis 1806, Senftenegg Bd. I (A—E) 1967, Bd. II (F—J) 1970.

<sup>114)</sup> Z. B.: A. v. Siegenfeld: D. Wappenbriefe u. Standeserhöhungen d. röm. Königs Ruprecht v. d. Pfalz in Jahrb. Adler 1895, S. 461—464.

<sup>115)</sup> W. Goldinger: D. Standeserhöhungsdiplome unter König und Kaiser Sigismund in MiÖG Bd. 78 (1970), S. 323—337 (D. Abhandlung klammert allerdings die Wappenbriefe aus).

<sup>116)</sup> Vgl. hierzu Hofpfalzgr.-Reg. Bd. I, S. VIII ff.

<sup>117)</sup> Z. B. bei den fürstlichen Familien der Eggenberg, Fugger, Königsegg, Liechtenstein, Lobkowitz, Esterhazy, Fürstenberg, Schwarzenberg, Thurn u. Taxis, Waldburg-Zeil.

<sup>118)</sup> Z. B. Die Veröffentl. a. d. Fürstl. Fürstenbergischen Archiv (Heft 15) von K. S. Bader und A. v. Platen über das Große Palatinat des Hauses Fürstenberg, Donaueschingen 1954.

<sup>119)</sup> Vgl. Hofpfalzgr.-Reg. Bd. I S. 25 ff., 61 ff., 87 ff., 155 ff., 165 ff., Bd. II S. 15 ff., 69 ff.

c) Am schwierigsten ist die Quellenlage bei den von den Inhabern des kleinen, ad personam erteilten Palatinats ausgefertigten Wappenbriefen. Schon die große Zahl dieser „kleinen“ Hofpfalzgrafen die vorerst nur auf etwa 4000 bis 5000 geschätzt werden kann,<sup>124)</sup> macht deutlich, daß in diesem Bereich die Erhaltung von Archivalien meist vom Zufall abhängt. Soweit diese Amtsträger überhaupt Konzepte ihrer Wappenbriefe angefertigt haben, was allerdings wie bei den Notaren in der Regel anzunehmen sein dürfte, sind die Manuskripte oder Copialbücher bis auf wenige Stücke verloren gegangen. Denn ebensowenig wie in Deutschland — anders als in den lateinischen Ländern — vor 1806 Notararchive existierten, in denen die Urkundenkonzepte der Notare aufbewahrt wurden, gab es auch niemand, der sich etwa um den Nachlaß der Hofpfalzgrafen gekümmert und ihn planmäßig erfaßt hätte. So sind wir auf die geringe Zahl von meist bruchstückhaften Manuskripten einiger Comites Palatini beschränkt, die aus irgendeinem Zufall, z. B. weil der Inhaber des Palatinats sich noch in anderer Weise auszeichnete, den Weg in ein staatliches Archiv gefunden haben.

Hier bleiben wir also in der überwiegenden Zahl der Fälle auf die wenigen Wappenbriefe angewiesen, die im Original erhalten geblieben sind, somit auf kümmerliche Reste des schwer abzuschätzenden Gesamtbestandes.

In dem vorstehenden Versuch eines Überblicks über eine für Heraldiker, Genealogen und Rechtshistoriker gleichermaßen interessante Gattung von Urkunden konnten die wichtigsten Gesichtspunkte nur gestreift werden. Es wäre zu wünschen, daß sich die Forschung stärker als bisher mit diesem Thema befaßt und durch Einzeluntersuchungen zur Klärung offen gebliebener Fragen beiträgt.

<sup>124)</sup> Vgl. Hofpfalzgr.-Reg. Bd. I S. XV.

## Buchbesprechungen

Jiří Louda: Europäische Städtewappen, Dt. v. Kurt Lauscher, Balzers: 1969 Genesis Verlagsanstalt, 270 S., dabei 80 Farbtafeln m. 320 Wappen, Gzl., 7,50 DM.

Mit 17 farbigen Wappen aus 10 Ländern auf dem Schutzumschlag präsentiert sich hier ein handliches Büchlein, das durch seinen geringen Preis angenehm auffällt. Es kommt aus einem nicht gerade weltbekannten Ort: Balzers liegt am Südrand des Fürstentums Liechtenstein: es hat dasselbe ansehnliche Wappen wie Rostock und das schwedische Ystad: in Blau ein goldener Greif.

Bei 320 Schilden kann nur ein recht geringer Teil der in Europa vorhandenen Städtewappen geboten werden — da ist man gespannt, warum gerade diese? L. sagt darüber kein Wort. Aus dem Klappentext ist etwas zu erfahren, er verheißt „320 der vom heraldischen Standpunkt interessantesten“ Wappen. Sehr bald ist zu bemerken, daß diese Behauptung vor dem Standpunkt des heraldisch interessierten Lesers durchaus nicht bestehen kann, sie wird vom Werbe-

texter des Verlages stammen. Dessen heraldische Urteilsfähigkeit soll hier aber nicht untersucht werden.

Beinahe ein Viertel des Inhalts bietet nicht gerade Interessantes: von Aalborg bis Zagreb, von Braga bis Bratislava immer wieder Mauern und Türme, die L. doch als zu wenig unterscheidungskräftig ablehnt. Daß er sich über Kreuze als Städtewappen äußert, ist zu begrüßen. Aber warum hat er wohl ganze zehn davon aufgenommen, Rot in Silber gar dreimal? Bei aller Liebe zu Heroldsbildern kann man einen einfach gespaltene, geteilten o. ä. Schild nicht gleich zu den „interessantesten“ rechnen — aber ein Dutzend davon ist zu sehen. Wenn man ein schlechtes Wappen nicht schlecht nennen will — vielleicht wegen der Leser in dieser Stadt — dann braucht man es ja nicht aufzunehmen (Alicante und fast 30 weitere).

Von den europäischen Staaten sind 25 — sehr verschieden stark — vertreten; außer den offiziellen einheimischen werden im Text und im Register auch die deutschen